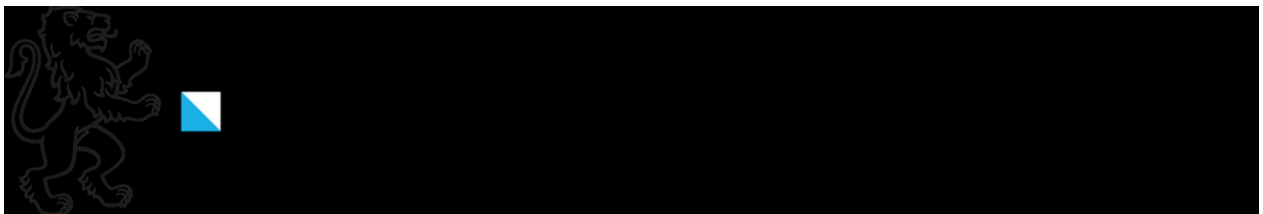




Relevante Prüfungsinhalte des spezifisch Zürcherischen Jagdrechts als Grundlage für die Anwärter-, Jäger- und Jagdaufseherprüfung

Impressum

Auftraggeber:



Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich

www.fjv.zh.ch

Verfasser:

Martin Möhr
Urs J. Philipp, FJV
Jürg Zinggeler, FJV

Aktualisiert im Juni 2019, Version 3.5

(Wo immer für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch alle weiblichen Personen gemeint.)

Vorwort

Im Kanton Zürich gilt ab 1. Januar 2013 das neue Schweizerische Jagdlehrmittel "Jagen in der Schweiz. Auf dem Weg zur Jagdprüfung" (jeweils neueste Auflage) als Grundlage für die Anwärter-, Jäger- und Jagdaufseherprüfung.

Dieses Lehrmittel wurde von den Kantonen gemeinsam erarbeitet und enthält daher grundsätzlich auch für den Kanton Zürich alle für die einzelnen Prüfungen relevanten Prüfungsinhalte mit Ausnahme des spezifisch Zürcherischen Jagdrechts.

Mit der vorliegenden Arbeit stellt Ihnen die Fischerei- und Jagdverwaltung in Ergänzung zum Schweizerischen Jagdlehrmittel nun auch die für die einzelnen Prüfungen relevanten Grundlagen des Zürcherischen Jagdrechts zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass das Kennen der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988) für das Bestehen aller jagdlichen Prüfungen vorausgesetzt wird.

Jagdaufseher müssen in der Lage sein, einerseits die Aufsicht über ein Jagdrevier wahrnehmen zu können, andererseits aber auch die Ausübung der Jagd zu beaufsichtigen. Sie haben sich daher anlässlich der Prüfung über detaillierte Kenntnisse des geltenden nationalen und kantonalen Jagdrechts auszuweisen.

Die Anforderungen für die Anwärterprüfung sind weniger umfassend festgelegt. Die für die Anwärterprüfung relevanten Prüfungsinhalte des Zürcherischen Jagdrechts sind in diesem Dokument grau hinterlegt worden.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass, auch wenn nur die relevanten Prüfungsinhalte festgelegt wurden, dringend empfohlen wird, sich vor jeder Prüfung (erneut) mit der jagdlichen Gesetzgebung insgesamt zu befassen, da schlussendlich nur dies zu einem Gesamtüberblick führt.

Urs J. Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Lernziele

Anwärterprüfung

Der **Anwärter** kennt die Grundzüge der Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene. Der Inhalt von Kapitel 12 des Schweizer Lehrmittels "Jagen in der Schweiz" wird vorausgesetzt. Insbesondere folgende Themenkreise sind dabei von Bedeutung:

- Kennen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene
- Aufbau und Organisation der Jagd im Kanton Zürich
- Jagdpachtvergabe
- Ausschlussgründe für den Besitz eines Jagdpasses und von der Pacht eines Jagdrevieres
- Gesetzliche Anforderungen bei der Organisation einer Gesellschaftsjagd
- Befugnisse der Grundeigentümer beim Abwehrrecht
- Begriff des Wildschadens und das Vorgehen bei Wildschaden und der Wildschadenverhütung
- Jagdzeiten der wichtigsten einheimischen Wildarten

- Im Text farbig hinterlegt = Für die Anwärterprüfung prüfungsrelevant

Jägerprüfung

Das Grundwissen der Anwärterprüfung wird vorausgesetzt. Zusätzliches Wissen wird bei folgenden Themen verlangt:

Der Jäger

- Kennt die verschiedenen Ebenen der Vorschriften des Bundes und des Kantons (Gesetz, Verordnung, Verfügung, Richtlinie, Reglement)
- Kennt Zweck und Geltungsbereich der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen
- Kennt den Inhalt der geltenden kantonalen Verfügungen
- Kann über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden Auskunft geben
- Kann über den Hundeeinsatz sowie die zur Jagd zugelassenen Hunde und Waffen Auskunft geben
- Kann eine Gemeinschaftsjagd planen, organisieren und durchführen

Aufseherprüfung

Das Grundwissen der Jägerprüfung wird vorausgesetzt. Zusätzliches Wissen wird bei folgenden Themen verlangt:

Der Jagdaufseher

- Kennt detailliert den Ablauf bei Wildschaden, der Wildschadenverhütung und -vergütung
- Kennt die Alimentierung und Verwendung der Gelder des Wildschadenfonds
- Kennt die Befugnisse und Pflichten eines Jagdaufsehers
- Kennt die Pflichten eines Jagdleiters

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Lernziele	4
Inhaltsverzeichnis	5
1 Stufenfolge der wichtigen gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene	6
2 Stufenfolge der weiteren gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene	6
3 Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Kanton	7
4 Die Jagdsysteme: Revier- und Patentsystem, Vor- und Nachteile	8
5 Zweck und Zuständigkeiten: Jagdregal, Jagdberechtigung, Aus- und Weiterbildung	9
Jagdbezirke	9
Jagdregal	9
Jagdberechtigung	10
Aus- und Weiterbildung	10
6 Jagdreviere: Reviergrößen, Reviergrenzen, Wildschongebiete Nichtjagdgebiete	10
	11
7 Revierbewertung: Festlegung des Revierwertes, Aufgaben der Schätzungskommission	11
8 Verpachtung: Versteigerung, Kriterien für Zuschlag	12
Grundlagen § 6 und § 7 JG	12
Aus den Steigerungs- und Pachtbedingungen für die aktuelle Jagdpachtperiode	12
Weidgerechtigkeit / Weidmännisches Verhalten	13
Pachtbedingungen	14
Beendigung des Pachtvertrages	14
9 Jagdgesellschaft: Rechtsform, Anzahl Pächter (siehe auch Kap. 6)	15
Rechtsform	15
Gesellschaftsvertrag	15
Anzahl Pächter	15
Hegegemeinschaften	16
10 Regaleinnahmen / Pachtzinsen: Verwendung, Wildschadenfonds	16
Einnahmen aus den Pachtzinsen	16
Verwendung der Pachtzinsen (§ 8 Abs. 2 JG), Wildschadenfonds (§ 8bis JG)	17
11 Jagdausübung: Voraussetzung dazu, Dokumente	17
Jagdausschlussgründe (§ 11 lit. a-k JG)	17
Art der Ausübung des Jagdrechtes; Betretungsrecht (§ 39 JG)	19
12 Jagdbetrieb	19
Allgemein	19
Jagdzeiten § 28 JG und § 19 JV	20
Jagdhunde § 32 JG, § 36ter JG, § 23 JV, § 29 JV, § 30 JV, § 9, 11 Hundegesetz	21
Wildbuch § 35 JG und § 24 JV	22
Zulässige Jagdwaffen und Munition § 36 JG, § 20 JV	22
Verbotene Hilfsmittel § 36bis JG	23
Gemeinschaftsjagd § 36ter JG	23
13 Schutz des Grundeigentums	25
Abschuss schädlicher Tiere (§ 37 JG)	25
Verminderung schädlichen Wildbestandes (§ 43 JG)	26
14 Abwehrrecht	27
Abwehrrecht des Grundeigentümers (§ 41 JG)	27
15 Wildschaden: Verhütung, Vergütung, Rückerstattung	28
Überblick	28
Grundsatz, Bagatellschaden, Haftung	29
Ermittlung und Entschädigung von Wildschaden	30
Jagdaufsicht	31
Rechte	31
Pflichten	32
Abkürzungsverzeichnis	35

1 Stufenfolge der wichtigen gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene

- SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 Art. 79 Fischerei und Jagd (BV)
- Art. 79 BV: Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel
- SR 922.0 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- SR 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV)

2 Stufenfolge der weiteren gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene

- SR 451 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- SR 921.0 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG)
- SR 455 Tierschutzgesetz vom 16. September 2005 (TSchG)
- SR 514.54 Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)
- SR 451.1 Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- SR 921.01 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- SR 922.32 Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)
- SR 514.541 Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)
- SR 455.1 Tierschutzverordnung vom 22. April 2008 (TschV)

3 Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Kanton

Der Bund verteilt die staatlichen Aufgaben zwischen ihm und den Kantonen. Dabei bestimmt er nur die ihm zugewiesenen Kompetenzen positiv und abschliessend. Die Aufgaben des Wirkungskreises der Kantone lässt er unerwähnt. Daraus folgt, dass diesen alle Kompetenzen zustehen, welche die Bundesverfassung nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Bund zugewiesen hat. Dies entspricht dem historischen und föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft.

Das Jagdregal steht dem Kanton zu (§ 1 JG). Als Jagdregal bezeichnet man das Hoheitsrecht des Staates, ausschliesslich über das auf seinem Territorium befindliche Wild verfügen zu können. Objekt dieser Verfügungsmacht ist das Recht auf Ausübung der Jagd, nicht das Wild selbst; solange sich die jagdbaren Tiere in Freiheit befinden, sind sie herrenlos. Wie die Verwaltung des Jagdregals ausgestaltet wird, ist Sache der Jagdgesetzgebung. So kann der Kanton bei der Verleihung der Jagdberechtigung das Patent- oder das Pacht- (Revier-) -System einsetzen (siehe Kapitel 4).

Wie bei der Bundesgesetzgebung sind auch die kantonalen Erlasse zur Jagd klar hierarchisch gegliedert.

Ganz oben steht das Kantonale Jagdgesetz (Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, JG, Erlass und Revision durch den Kantonsrat).

Auf der zweiten Ebene steht die Kantonale Jagdverordnung (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Fassung vom 3. Juni 2015, JV); Erlass und Revision durch den Regierungsrat).

Schliesslich regeln eine ganze Reihe weiterer Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen und Reglemente die Einzelheiten. Diese werden von der Regierung bzw. der zuständigen Direktion erlassen.

Wichtige Jagd-Gesetze und -Verordnungen des Kantons Zürich

Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Fassung vom 3. Juni 2015, JV)

Wildschadenverordnung vom 24. November 1999

Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003

Weitere Kantonale Gesetze und Verordnungen mit Bezügen zur Jagd

- Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991
- Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992
- Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. April 2008
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998
- Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998

Wichtige Verfügungen und Reglemente des Kantons Zürich (Jagdverfügungen)

- Verfügung über die Jagd vom 14. Juli 1988
- Kormoranabschussbewilligung vom Boot aus
- Verfügung Schwarzwild vom 1. April 2017
- Verfügung Rotwild 2017/25
- Verfügung Sikawild 2017/25
- Verfügung Nachtjagd Fuchs und Dachsch 2017/25
- Verfügung Krähenkastenfallen vom 1. April 2017
- Verfügung Kormoran Sonderabschüsse 2017/25
- Verfügung Reduktion Rostgänse 2017/25
- Verfügung Verminderung verwilderter Haustauben 2017/25
- Verfügung Falknerprüfung Kanton Zürich vom 15. März 2010
- Reglement Schweizerische Falknerprüfung vom 1.1.2010
- Reglement über die Jagdprüfungen vom 11. März 2013
- Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2009 mit Anhang 1 und 2

4 Die Jagdsysteme: Revier- und Patentsystem, Vor- und Nachteile

Wer sowohl als Revier- wie auch als Patentjäger auf die Jagd geht, wird rasch erkennen, dass hüten wie drüben Vorurteile bestehen, die mit der Wirklichkeit wenig zu tun haben. Beide Systeme haben ihre Eigenheiten und Charakteristika. Beide Systeme haben Eigenschaften, die sich günstig auf Wild und Lebensraum auswirken; von Nachteilen des einen oder anderen kann kaum gesprochen werden, sofern der Jagd ausübende sein Handwerk weidgerecht und verantwortlich ausübt. Auch hier trifft zu, dass Jagen zu einem wesentlichen Teil Charaktersache ist. Bei beiden Jagdsystemen steht eine optimale und artgerechte Bejagung des Wildes im Zentrum.

Revierjagd:

Bei der Pacht- oder Revierjagd wird das Revier - ein bestimmtes Gebiet, oft mehr oder weniger identisch mit dem Gebiet einer politischen Gemeinde oder Teilen davon – an eine Gruppe von Jägern zur jagdlichen Nutzung verpachtet, in der Regel für 8 Jahre. Die Gruppe schliesst sich mit einem Gesellschaftsvertrag in einer Jagdgesellschaft zusammen, bestimmt einen Obmann und einen Jagdleiter sowie den Führer des Wildbuches.

Von der Patent- zur Revierjagd im Kanton Zürich: Es brauchte 4 Anläufe, bis die gesetzliche Regelung eine Mehrheit erhielt.

1. Anlauf 1906 (abgelehnt)
2. Anlauf 1917 (abgelehnt)
3. Anlauf 1921 (abgelehnt)
4. Anlauf 1929 (Zustimmung)

Die Volksinitiative 1936 (Rückkehr zur Patentjagd) wurde mit grossem Mehr abgelehnt.

5 Zweck und Zuständigkeiten: Jagdregal, Jagdberechtigung, Aus- und Weiterbildung

Beim Durchlesen der kantonalen Gesetze und Verordnungen wird sichtbar, dass grundsätzlich fünf Behörden in führender Hinsicht aktiv mit der Jagd beschäftigt sind: Dies sind der Regierungsrat, die Baudirektion (BD), die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV), welche zum Amt für Landschaft und Natur (ALN) gehört, die einzelnen Gemeinden und die jeweiligen Bezirksstatthalterämter (Übertretungen, Vereidigung der Jagdaufseher, administrative Beschlagnahmung oder Einziehung von Waffen etc.). Dazu kommt die rechtsetzende Institution, der Kantonsrat. Die fünf anderen genannten Behörden sind alles Exekutivorgane, also ausführende Organe, wobei sie einen sehr breit gefächerten permanenten Aufgabenkreis haben.

Jagdbezirke

Eine Sonderstellung nehmen die 5 Jagdbezirke (Amt, Pfannenstil, Oberland, Weinland, Unterland) ein, in welchen die Reviere administrativ zusammengefasst werden. Geleitet werden diese durch einen sog. Jagdbezirksausschuss, bestehend aus drei Vertretern der Jägerschaft sowie je einem der Land- und der Forstwirtschaft.

Deren wichtigste Aufgaben im Auftrag der FJV sind

- Beurteilung und Verabschiedung der Bestandenserhebungen und Abschusspläne der Jagdgesellschaften für Rehwild gemäss § 21 der JV und Antragstellung an die FJV
- Monitoring der von der FJV verfügbaren Abgänge
- Antragstellung für Projektbeiträge betreffend lebensraumverbessernde Massnahmen und für ausserordentliche Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Jagdbezirk bzw. in einzelnen Revieren
- Unterstützung und Beratung der Jagdreviere bei Massnahmen zur Optimierung der Jagdausübung und Wildschadenreduktion. Erarbeiten von Vorschlägen zur effizienten Jagdausübung unter Berücksichtigung der wildökologischen Gegebenheiten im Jagdbezirk und weiterer öffentlichen Interessen
- Anliegen der Bezirksbasis koordinieren und als konsolidiertes Feedback respektive einheitlichen Antrag in der Jagdkommission vorbringen oder an die FJV weiterleiten
- Via FJV Stellungnahmen zu Veranstaltungen und anderen Vorhaben mit nachhaltiger Auswirkung auf die Lebensräume der Wildtiere im Jagdbezirk verfassen
- Bedarfsweise Unterstützung der FJV bei der Verwaltung des Jagdregals
- Beratung der Jagdreviere in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit
- Besprechung mit Bevollmächtigten der Jagdgesellschaft. In der Regel erfolgt diese einmal pro Jahr. Je nach Sachgeschäft sind Gemeindevertreter, Ackerbaustellenleiter, Förster, Umweltschutzvertreter usw. beizuziehen

Jagdregal

Das Jagdregal ist eines der wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechte des Kantons, wie zum Beispiel auch das Salzregal. Im Gegensatz zum Jagdregal haben allerdings die Kantone (mit Ausnahme des Kantons Waadt) das Salzregal an die Vereinigten Schweizer Rheinsalinen abgetreten (siehe auch Kapitel 3).

Die Bedeutung des Jagdregals liegt vor allem im Wildschutz und in der vernünftigen Nutzung der Jagd. Neben der planmässigen, rationellen und angemessenen Nutzung des Wildes verfolgt das Jagdregal auch ein fiskalisches Ziel: Der Staat verleiht die Jagdberechtigung nur gegen Entgelt. Zuzufolge dieser doppelten Zweckbestimmung erscheint das Jagdregal als Polizeigewalt und Finanzgewalt zugleich.

Jagdberechtigung

Da der Bund das Jagdregal den Kantonen belässt, hält § 1 Abs. 1 JG ausdrücklich fest: „Das Jagdregal steht dem Kanton zu“. Abs. 2 besagt, dass die Jagdberechtigung durch die politischen Gemeinden nach den Grundsätzen der Revierpacht verliehen wird.

Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft erwerben die Jagdberechtigung durch den Abschluss des Jagdpachtvertrages mit der verpachtenden Gemeinde, soweit für die Pächter keine Ausschlussgründe gemäss § 11 JG bestehen. Durch den Pachtvertrag erhält die Pachtgesellschaft das Recht, die Jagd unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einem bestimmten Revier auszuüben. Dieses Recht ist dreiteilig: Das Okkupationsrecht (das Hauptrecht, während der Jagdzeit die von der Jagdpolizeigesetzgebung als jagdbar erklärten freilebenden Tiere zu erlegen oder einzufangen und sie nach den Regeln des Zivilrechts sich anzueignen), das Hegerecht (das Nebenrecht, gerichtet auf Gesunderhaltung des Wildes und Anstreben eines Gleichgewichtes unter den Wildarten beider Geschlechter einerseits und den vorhandenen Äsungsmöglichkeiten andererseits), und schliesslich das Betretungsrecht (das weitere Nebenrecht bzw. die Befugnis, das Jagdrevier zum Zweck der Jagdausübung zu betreten).

Diesen Rechten gegenüber steht die Haftung für Jagd- und Wildschaden.

Aus- und Weiterbildung

Auf Gesetzesebene äussert sich einzig das Bundesgesetz (JSG) im Art. 14 Abs. 1 und 2 zur Aus- und Weiterbildung. Es verpflichtet die Kantone zur Information der Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz. Ferner haben die Kantone die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger zu regeln. Diese Regeln finden sich in der Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003 und dem Reglement über die Jagdprüfung vom 11. März 2013.

Die Ausbildung des jagdlichen Nachwuchses und die Weiterbildung der Jäger sind im Kanton Zürich an geeignete Institutionen delegiert, zurzeit an den Verein JagdZürich. Wer sich über den Ablauf informieren will, findet den Überblick und alle Einzelheiten auf der Webseite der BD (http://www.aln.zh.ch/internet/audirektion/aln/de/fjv/Jagd/jaeger_werden.html) in der Wegleitung "Wie werde ich Jäger / Jägerin im Kanton Zürich".

6 Jagdreviere: Reviergrössen, Reviergrenzen, Wildschongebiete

Im Prinzip ist der ganze Kanton Zürich Jagdgebiet. Wo die Jagd nicht ausdrücklich eingeschränkt oder verboten wird, ist sie gestattet. Der Kanton Zürich ist natürlich nicht ein einziges Revier, sondern er ist aufgeteilt in 169 Reviere. Gemäss Jagdgesetz ist das Gebiet jeder politischen Gemeinde in der Regel ein Jagdrevier. Dort wo sehr grosse Gemeinden mit vielen tausend Hektaren bestehen, können mehrere Jagdreviere ausgeschieden werden. Es ist auch möglich, dass eine Gemeinde zu klein ist und zusammen mit der Nachbargemeinde ein Revier bildet. Möglich ist auch der Austausch von gewissen Gebieten mit einer andern Gemeinde, insbesondere dort, wo z.B. ein Teil schwierig zu begehen wäre vom einen Revier aus, leichter aber vom andern. Ein Revier sollte mindestens 500 ha Fläche aufweisen. Weist es weniger auf, muss die Gemeinde eine Bewilligung zur Errichtung eines Revieres in dieser Grösse bei der BD einholen.

Im Kanton Zürich gibt es auch sogenannte Hegegemeinschaften. Das sind verschiedene Jagdreviere bzw. Jagdgesellschaften, die sich mit Zustimmung der zuständigen Direktion und der verpachtenden Gemeinden zusammenschliessen. Das erlaubt eine klarere Planung der Jagd, eine bessere Koordination in einem grösseren Teil und gibt allen ein vielfältigeres Angebot an

Jagdmöglichkeiten. Die Rechte des einzelnen Pächters erstrecken sich in einem solchen Fall auf das ganze Gebiet oder sind zwischen den einzelnen Revieren speziell geregelt (z.B. Schwarzwildhegering), obwohl er nur einen Pachtvertrag mit einer Gemeinde eingegangen ist (§ 9 Abs. 5 JG).

Nichtjagdgebiete

Kantonale Wildschongebiete sind das Neeracher Ried, der Tössstock, der Zürich-, Greifen- und Pfäffikersee. Dort haftet der Kanton für den Wildschaden und sorgt für die Wildhut. Die BD trifft auch Massnahmen für den Wildschutz.

Kommunale Wildschongebiete (§ 3 JG) entstehen durch den Verzicht der Gemeinden, ihr Gebiet oder einen Teil davon zu verpachten. Beispiele sind Oberengstringen oder das Gebiet der Stadt Zürich. Sie können auch kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete oder Naturschutzreservate erklären. Jedes Gebiet, in dem die Gemeinde die Jagd nicht zulässt, ist Wildschongebiet, ungeachtet der Beweggründe. Wildschongebiete sind für die Jagd gesperrt. Unter das Jagdverbot fallen insbesondere das Erlegen von jagdbaren und geschützten Tieren, das Tragen von Jagdwaffen und das Jagen lassen von Hunden. Für den Wildschaden haftet die Gemeinde, sie sorgt auch für die Wildhut (§ 3 Abs. 2-4 JG). Die Gemeinden können die Jagd auf Wild in den Vogelschutzgebieten ganz oder für gewisse Zeit verbieten.

Um in einem Wildschongebiet dem übermässigen Zuwachs von Wildtieren entgegenzuwirken, kann die Gemeinde ermächtigt werden, den erforderlichen Abschuss besorgen zu lassen. So hat z.B. die Stadt Zürich, die weitgehend ein gemeindlich festgelegtes Wildschongebiet ist, vier vollamtliche Wildhüter. Diese haben nicht nur jagdpolizeiliche Funktionen, sie regulieren auch die Bestände und bergen Fallwild. Siehe auch §§ 50-52 JV.

7 Revierbewertung: Festlegung des Revierwertes, Aufgaben der Schätzungskommission

Die Pachtperiode im Kanton Zürich dauert jeweils 8 Jahre; die laufende begann 2017 und endet 2025. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. § 6^{bis} JG schreibt vor, dass der Wert der Jagdreviere vor Beginn jeder Pachtperiode festgelegt wird. Die Revierbewertung ist Aufgabe der von der zuständigen Direktion gewählten Schätzungskommission, welcher Vertreter der Gemeinden und der Jägerschaft angehören (§ 13 JV).

Die BD hat bereits 2007 entschieden, ein Bewertungssystem einzusetzen, das sich an den gängigen Landschaftsbewertungen und den aktuellen Anliegen des Jagdbetriebes orientiert. Die Bewertung der Jagdreviere erfolgte bisher aufgrund der gut abrufbaren Revierinformationen wie Revierfläche, Waldanteil und Abgang. Seit 2009 steht diesem Vorgehen ein einheitliches, flächenbasiertes Bewertungssystem zur Seite, welches aufgrund von wildbiologischen Kriterien das Wildtier und seinen Lebensraum ins Zentrum rückt, zusätzlich die Jagdeinschränkungen berücksichtigt und als Wertverminderung vom Revierwert in Abzug bringt.

Mit einem umfangreichen Fragenkatalog wurden zudem bei den Jagdgesellschaften und beim Forstdienst Informationen zum Jagdrevier eingeholt, die nur dort vorliegen. Zusätzlich folgte eine Kartenerhebung zur Erfassung von fest und dauerhaft eingezäunten Flächen, Gemüsekulturen und Golfplätzen.

Das von der Schätzungskommission entwickelte Bewertungssystem legt für die einzelnen Reviere einen *relativen Wert* fest. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich und unabhängig vom absoluten Frankenbetrag erfolgt. In Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie

- umfassender Leistungsauftrag der Öffentlichkeit
- ökologische und wirtschaftliche Aspekte aus Landwirtschaft und Forst
- gesetzlicher Auftrag zum Einsatz für Lebensräume
- Artenvielfalt und Schadensverhütung
- drastische Veränderung des natürlichen Umfelds der jagdbaren Tiere
- Eingriffe des Menschen in die Natur
- schwerwiegende Naturereignisse
- Verlust an ungestörtem Lebensraum der Wildtiere
- Zerstückelung der Biotope
- stark steigender Erholungsdruck auf die Lebensräume der wildlebenden Tiere
- steigender Aufwand für eine unter diesen Umständen komplexere Bejagung
- etc.

wurde für die Pachtperiode 2009-2017 die Gesamtpachtzinssumme um 30% und für die Pachtperiode 2017-2025 nochmals um Fr. 150'000.- reduziert, was dem allgemeinen Trend entspricht, welcher den wachsenden Aufgaben der Jäger und den erschwerten Bedingungen der Jagdausübung entgegen kommen will. Die Summe wird im Verhältnis der relativen Bewertungen auf die einzelnen Reviere umgelegt

Die Unterlagen zur aktuellsten Jagdrevierbewertung finden Sie unter:

<http://www.aln.zh.ch/internet/audirektion/aln/de/fjv/Jagd.html>

8 Verpachtung: Versteigerung, Kriterien für Zuschlag

Grundlagen § 6 und § 7 JG

Die Jagdreviere im Kanton werden von den Gemeinden auf 8 Jahre verpachtet. Die Pacht beginnt für alle Gemeinden im gleichen Jahr am 1. April und endet am 31. März des 8. Jahres. Die Gemeinde handelt dabei als Beauftragte des Kantons, welchem das Jagdregal allein zusteht. Fällt eine Pacht innerhalb der Pachtperiode dahin, ist die Gemeinde befugt, das Revier für den Rest der Periode neu zu verpachten.

Die Verpachtung der Jagdreviere geschieht auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung aufgrund einheitlicher, von der zuständigen Direktion festgesetzten Bedingungen (§ 7 JG).

Aus den Steigerungs- und Pachtbedingungen für die aktuelle Jagdpachtperiode

1 Anforderungen an die Bewerbergruppen

Anmeldung: Bewerber für ein Jagdrevier mussten sich spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung bei der verpachtenden Gemeinde mit dem bei der Gemeinde oder der FJV erhältlichen Formular anmelden. Auf dem Anmeldeformular mussten mindestens so viele Bewerber aufgeführt sein, dass die vom ALN für das betreffende Revier festgesetzte minimale Pächterzahl erreicht wurde. Die maximale Pächterzahl kann um die Anzahl der Pächter, welche älter als 70 Jahre sind und der Pächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich überschritten werden.

2 Ausweispflicht

Bewerber für ein Zürcherisches Jagdrevier, deren Jagdberechtigung dem Gemeinderat nicht mit Sicherheit bekannt war, hatten sich mit einem gültigen Zürcherischen Jagdfähigkeitsausweis oder einem Fähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons (AG, BL, BE, FR, GL, LU, SG, SH, SZ, SO, TG, ZG) sowie Baden-Württemberg oder Niedersachsen auszuweisen. Ausserdem waren eine

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass beim Bewerber keine Jagdausschlussgründe gemäss § 11 lit. a-d JG vorliegen und ein Auszug aus dem Zentralstrafregister Bern beizulegen.

3 Durchführung der Versteigerung und Zuschlag

Steigerungsberechtigung: Von einer Bewerbergruppe war nur ein Mitglied steigerungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Bewerbergruppe mussten nicht anwesend sein.

Falls nur eine Bewerbergruppe Interesse an einem Jagdrevier angemeldet hatte, konnte die Gemeinde auf eine Versteigerung verzichten und das Revier zum Schätzungswert (= der von der Revierschätzungskommission festgelegte Schätzungswert) verpachten.

4 Minimaler Revierpreis

Das Revier wird zu dem von der Schätzungskommission festgelegten Schätzungswert ausgerufen. Unter diesem Wert darf das Revier nicht vergeben werden. Die Angebote dürfen nicht mehr als 50% über dem geschätzten Revierwert liegen.

5 Steigerungsschritte

Die einzelnen Steigerungsschritte dürfen den Betrag von Fr. 200.- nicht überschreiten. Nach Erreichen des maximal möglichen Pachtzinses können alle an der Versteigerung teilnehmenden Bewerbergruppen ihr Angebot noch auf das Maximum erhöhen.

Nach Abschluss der Versteigerung dürfen keine Angebote mehr berücksichtigt werden. Der Zuschlag erfolgt sofort nach Abschluss der Versteigerung.

6 Zuschlag

Der Gemeinderat schlägt die Pacht wie folgt zu (§ 7 JG):

Sofern sie hinreichende Gewähr bietet für einen weidgerechten Jagdbetrieb

- einer Bewerbergruppe mit dem Höchstangebot

oder, sofern das Angebot angemessen ist, d.h. nicht mehr als 10% unterhalb dem Höchstangebot liegt und sie hinreichende Gewähr bietet für einen weidgerechten Jagdbetrieb

- der Bewerbergruppe mit dem zweithöchsten Angebot
- der Bewerbergruppe, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde niedergelassen sind
- der bisherigen Jagdgesellschaft

Die Gemeinde ist innerhalb des gesetzlich gesteckten Rahmens frei, die geeignetste Bewerbergruppe auszuwählen, weshalb dem Höchstangebot keine entscheidende Bedeutung zukommt. Diese bei der öffentlichen Steigerung nach SchKG und OR an sich fremde Wahlfreiheit bezweckt, der Gemeinde die Auswahl der geeignetsten Bewerbergruppe zu ermöglichen und die finanziellen Verhältnisse der Interessenten in den Hintergrund treten zu lassen. Auch lässt sich eine Reihenfolge der Berücksichtigung (§ 7 Abs. 1 JG: Höhe des Angebotes, § 7 Abs. 3 JG: mehrheitlich ortsansässige Bewerbergruppe, § 7 Abs. 4 JG: bisherige Jagdgesellschaft) nicht ableiten. Der Zuschlag wird richtigerweise an diejenige Bewerbergruppe erfolgen, welche nach dem Ermessen der Gemeinde die beste Gewähr für einen weidgerechten Jagdbetrieb bietet.

Weidgerechtigkeit / Weidmännisches Verhalten

Was unter weidgerechtem Jagdbetrieb zu verstehen ist, sagt weder das kantonale noch das Bundesgesetz. Heute bezieht sich der Begriff der Weidgerechtigkeit auf folgende Aspekte: Der Tierschutzaspekt betrifft die Einstellung des Jägers zum Tier als Mitgeschöpf, dem vermeidbare Schmerzen zu ersparen sind. Der Umweltaspekt fordert vom Jäger die Einbeziehung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in sein Denken und Handeln. Der mitmenschliche Aspekt betrifft das

anständige Verhalten gegenüber anderen Jägern sowie der nicht die Jagd ausübenden Bevölkerung. Zahlreiche gesetzliche Verbote deuten darauf hin, welche Jagdmittel und -methoden nach allgemeiner Auffassung als nicht weidgerecht und vom Standpunkt der Jagdethik aus als verwerflich bewertet werden. Aber auch die ungeschriebenen Gebote bestimmen mit ihrem jagdethischen Gehalt das Denken und Handeln des weidgerechten Jägers.

Weidgerechtigkeit bedeutet Unterscheidungsvermögen für das jagdlich Gute und Anständige gegenüber dem jagdlich Bösen und Verwerflichen. Einfacher liesse sich beschreiben, wie ein Jäger nicht beschaffen sein sollte. Der Begriff der Weidgerechtigkeit kann als die Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln definiert werden, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind.

Pachtbedingungen

Jagdpass

Den Pächtern und Jagdaufsehern des Jagdreviers wird ein während der ganzen Pachtperiode gültiger Dauerausweis ausgestellt. Dieser gilt zusammen mit einem gültigen Versicherungsnachweis als Jagdpass. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, zu Beginn eines Pachtjahres den Versicherungsnachweis und die Jagdberechtigung gemäss § 11 JG aller Pächter und Jagdaufseher des Reviers zu überprüfen und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsausweises bei den Revierakten abzulegen. Mutationen sind umgehend der Gemeinde und der FJV zu melden.

Jagdprüfung

Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, das Revier auf Anfrage der FJV mindestens zweimal pro Pachtperiode für die Durchführung einer kantonalen jagdlichen Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige Prüfung wird im Einvernehmen mit den Jagdgesellschaften so organisiert, dass der Jagdbetrieb und die Wildtiere nicht unverhältnismässig gestört werden.

Abschluss des Pachtvertrags

Nach dem Zuschlag der Pacht an die erfolgreiche Bewerbergruppe schliesst diese mit der Gemeinde einen Pachtvertrag ab. Auf der einen Seite des Vertrages steht die Gemeinde, auf der andern Seite die Jagdgesellschaft. Der Vertrag regelt die Höhe des Pachtzinses, der einer Konzessionsgebühr entspricht. Für ihn haftet die einfache Gesellschaft und jeder Jagdpächter zusätzlich solidarisch. Ohne Bezahlung des Pachtzinses bis zum 1. April darf nicht gejagt werden. Der Pachtvertrag enthält neben der Verpflichtung, den Pachtzins zu bezahlen und neben dem Recht, das Pachtrevier jagdlich zu nutzen, die Verpflichtung, die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abzuschliessen, da die Jagdpächter für den Schaden verantwortlich sind, den sie, ihre Jagdgäste, Jagdaufseher und Jagdgehilfen sowie die zur Jagd verwendeten Hunde bei der Ausübung der Jagd verursachen (§ 19 JG).

Beendigung des Pachtvertrages

Ordentlich endet der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Pachtperiode, also nach 8 Jahren auf den 31. März des letzten Jahres der Pachtperiode. Der Abschluss auf eine längere Dauer ist nicht möglich. Abgesehen von § 43 JG (Kündigung des Pachtvertrages wegen verweigerter oder ungenügender Verminderung des schadenstiftenden Wildbestandes) besteht kein Kündigungsrecht. Der Vertrag gilt also für 8 Jahre fest.

Treten ausserordentliche Gründe ein, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten und das Revier neu verpachten. Dies geschieht, wenn der Pachtzins nicht rechtzeitig (bis zum 1. April) bezahlt wird (§ 22 JG), wenn ein Pächter stirbt und die Erben oder die Gemeinde darauf vom Pachtvertrag zurücktreten wollen (§ 24 Abs. 1 JG), wenn ein Pächter die Jagdberechtigung verliert (§ 11 JG) oder wenn die Kündigung des Pachtvertrages durch die Gemeinde erfolgt wegen verweigerter oder ungenügender Verminderung des schadenstiftenden Wildbestandes (§ 43 JG). Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, bei jeder Mutation in der Jagdgesellschaft den Pachtvertrag zu kündigen (was in der Regel jedoch nicht passiert).

9 Jagdgesellschaft: Rechtsform, Anzahl Pächter (siehe auch Kap. 6)

Rechtsform

Sofern nichts anderes vereinbart, bilden die Jagdpächter eines Jagdreviers eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR (§ 9 JG), und es kommen die in diesem Vertrag geltenden ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung.

Gesellschaftsvertrag

Zur Pacht eines Jagdreviers sind nur Jagdgesellschaften zugelassen, die der verpachtenden Reviergemeinde einen von allen Pächtern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag vorlegen können.

Als Bestimmungen von Bedeutung gelten insbesondere diejenige zur Beendigung der Mitgliedschaft. Im Gesellschaftsvertrag müssen insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder und der Austritt / Ausschluss von Mitgliedern geregelt sein. Sehr empfohlen wird die Regelung, wie mit Immobilien (Jagdhütte, andere jagdliche Einrichtungen) und dem Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung der Gesellschaft umzugehen ist. Ansonsten ist die Jagdgesellschaft mehr oder weniger frei in der Ausgestaltung, denn es gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit und die Detaillierung der Bestimmungen wird den Bedürfnissen und Vorlieben der einzelnen Jagdgesellschaft überlassen.

Der Hintergrund dafür, dass heute die Jagdgesellschaften zur Erfüllung der Pachtbedingungen auch einen Gesellschaftsvertrag vorlegen müssen, sind wenig erfreuliche Erfahrungen beim Ausschluss eines Mitpächters aus einer Jagdgesellschaft ohne schriftlichen Vertrag. Die einfache Gesellschaft nach OR braucht zwar keinen schriftlichen Vertrag. Wenn aber nichts geregelt ist, löst sich die Gesellschaft von Gesetzes wegen auf, wenn ein Mitglied ausscheidet. Wenn also eine Jagdgesellschaft einen Mitpächter ausschliesst, fällt der Pachtvertrag mit der Gemeinde dahin. So könnte die Gemeinde die Pacht neu versteigern, auch wenn die übriggebliebenen Mitglieder der Jagdgesellschaft willens und fähig sind, die Pacht weiterzuführen. Dann kommt es unter Umständen zu unschönen Situationen mit einer rivalisierenden Bewerbergruppe. Solche Vorgänge will man zukünftig soweit möglich vermeiden. Sie führen zu viel Aufwand und Unfrieden.

Ein entsprechendes Muster zum Gesellschaftsvertrag stellt die FJV auf ihrer Webseite zur Verfügung

Weitere Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, der anlässlich der Neuverpachtung 2009 erstmals zwingende Pachtbedingung war, können zum Beispiel die Gesellschaftsbeschlüsse, Bestimmungen zur Mitgliedschaft, die Geschäftsführung, die Organisation der Gesellschaft und die Jagdausübung betreffen.

Anzahl Pächter

Die minimale und die maximale Anzahl der Pächter pro Revier werden gemäss § 9 Abs. 1 JG vor Beginn jeder Pachtperiode durch die zuständige Direktion festgelegt. Die Richtlinien zur Neuversteigerung der jeweiligen Pachtperiode beinhalten neben Informationen für die Bewertung der Jagdreviere als zweiten Teil die Steigerungs- und Pachtbedingungen und eine Liste der Revierschatzungswerte mit den Pächterzahlen. Bei den kleinsten Revieren mit einer jagdbaren Fläche bis 400 ha beträgt die Zahl der Pächter in der Regel mindestens 2 bis 4, bei den grössten Revieren sind es mindestens 6 und maximal 13 Pächter.

Niemand darf als Pächter an mehr als zwei zürcherischen Jagdrevieren beteiligt sein (§ 9 Abs. 3 JG). Hintergrund dieses Verbotes war bei seiner Einführung 1965 eine Nachfrage nach Revieren, die das Angebot übertraf. Damit soll vermieden werden, dass ein Einzelner aus irgendwelchen Gründen ein Riesenrevier „zusammenpachten“ kann. Es soll damit auch dem Vorwurf der

Herrenjagd begegnet werden; jedermann, der die Voraussetzungen (§ 11 JG) erfüllt, soll sich im Kanton Zürich an einem Jagdrevier beteiligen können.

Entstehen Streitigkeiten über den Jagdbetrieb und das Pachtverhältnis, werden diese durch die Gemeinde entschieden. Dagegen kann an die zuständige Direktion rekuriert werden (§ 9 JG).

Hegegemeinschaften

Mit Zustimmung der zuständigen Direktion und der verpachtenden Gemeinden können sich die Gesellschaften mehrerer benachbarten Reviere zusammenschliessen. Die Befugnisse der einzelnen Pächter erstrecken sich in diesem Fall auf das ganze Gebiet (§ 9 Abs. 5 JG).

10 Regaleinnahmen / Pachtzinsen: Verwendung, Wildschadenfonds

Das Jagdregal steht dem Kanton zu (§ 1 JG). Als Jagdregal bezeichnet man das Hoheitsrecht des Staates, ausschliesslich über das auf seinem Territorium befindliche Wild verfügen zu können. Objekt dieser Verfügungsmacht ist nur das Recht auf Ausübung der Jagd, nicht aber das Wild. Jagdbare Tiere gelten als herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. Wie die Verwaltung des Jagdregals ausgestaltet wird, ist Sache der Jagdgesetzgebung. So sind die Kantone frei, bei der Verleihung der Jagdberechtigung das Patent- oder das Pacht- (Revier) System einzusetzen. Der Kanton Zürich hat 1929 die Revierpacht gewählt.

Die Jagd hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Früher war sie eher erholsame und teilweise sogar exklusive Freizeitbeschäftigung. Hohe Pachtzinsen, kalkuliert auf dem Ertrag und der Fläche, waren daher gerechtfertigt. Heute beinhaltet die Jagd einen umfassenden Leistungsauftrag der Öffentlichkeit. Ökologische und wirtschaftliche Aspekte aus Landwirtschaft und Forst gehören ebenso dazu wie der gesetzliche Auftrag, sich nachhaltig für Lebensräume, Artenvielfalt und Schadensverhütung einzusetzen. Das natürliche Umfeld der jagdbaren Tiere hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. Die Eingriffe des Menschen in die Natur, aber auch schwerwiegende Naturereignisse (Lothar, Borkenkäfer usw.) haben ihre Spuren hinterlassen. Für Wildtiere steht immer weniger ungestörter Lebensraum zur Verfügung, die verbleibenden Biotop werden zunehmend zerstückelt. Der Erholungsdruck auf jene Lebensräume, in welchen auch die jagdbaren Tiere leben, hat im Kanton Zürich, speziell in der Agglomeration Zürich und Winterthur, stark zugenommen.

Der Aufwand für die Bejagung verschiedenster Wildarten ist in diesem Umfeld aufwändiger und komplexer geworden. Ohne die Jägerschaft müsste der Staat deren Leistung erbringen. Neben dem Pachtzins haben die Jäger auch jenen Teil des durch Wild verursachten Schadens zu bezahlen, welcher nicht vom Bewirtschafter selbst getragen wird. Je nach Wildart bezahlen die Jäger 20 - 100% des Schadens direkt bzw. indirekt via Wildschadenfonds.

Einnahmen aus den Pachtzinsen

Von den Pachtzinsen fallen 4/5 dem Staat zu, 1/5 erhalten die politischen Gemeinden als pauschale Entschädigung (§ 8 JG).

Diese Regelung hat Folgen. Zum einen war bis 1999 der Gemeindeanteil von 50% am Pachtzins für kleinere Gemeinden ein nicht ganz zu vernachlässigender Beitrag an den Budgetposten für die Verbesserung der Flur- und Forstverhältnisse. Andererseits sind auch bei kleinen Gemeinden die Gesamtbudgets im Lauf der Jahre stark gewachsen und die Bedeutung der Einnahmen aus der Jagdpacht stark relativiert worden. Heute interessiert sich der Gemeinderat am ehesten noch aus persönlichen Gründen eines Mitgliedes für jagdliche Fragen.

Verwendung der Pachtzinsen (§ 8 Abs. 2 JG), Wildschadenfonds (§ 8^{bis} JG)

Der Staat verwendet die Einnahmen aus der Verpachtung zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume, zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden sowie zur Deckung der Kosten für den Vollzug der Jagdgesetzgebung.

Die zuständige Direktion verwaltet den kantonalen Wildschadenfonds. Dieser wird massgeblich geüffnet durch die vom Regierungsrat festzusetzenden Beiträge aus den Regaleinnahmen, durch die Sonderbeiträge der Jagdgäste gemäss § 16 Abs. 4 JG sowie durch jährliche Beträge von höchstens 10% des Pachtzinses, welche die zuständige Direktion von den Jagdpächtern erheben kann (§ 8^{bis} JG).

Der Wildschadenfonds wurde geschaffen, um den einzelnen Jagdpächter vor allzu grossen, aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vergütung der Wildschäden erwachsenden Kosten zu bewahren. Der Jagdpächter kann für Wildschäden, welche er gegenüber Geschädigten vergüten musste, vollständige oder teilweise Rückerstattung aus dem Wildschadenfonds beanspruchen. Die Schadenersatzpflicht kann ermässigt oder aufgehoben werden, wenn der Geschädigte zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen unterlassen hat (§ 45 Abs. 4 JG, § 20 Wildschadenverordnung).

11 Jagdausübung: Voraussetzung dazu, Dokumente

Jagdausschlussgründe (§ 11 lit. a-k JG)

§ 11 JG enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der Jagdberechtigung. Es sollen nur Personen zur Ausübung der Jagd zugelassen werden, welche über die nötigen Eigenschaften verfügen, damit das Jagdregal nicht missbräuchlich ausgenützt wird und eine weidmännische Jagdausübung sowie der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren für Leib, Leben und Eigentum möglichst gesichert erscheinen. In persönlicher, fachtechnischer und moralischer Hinsicht muss der Jäger die nötigen Garantien bieten und finanziell so gestellt sein, dass eine Gewähr für die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen eines Jagdausübenden besteht. Auch ist von der Jagd fernzuhalten, wer sich nicht als würdig erweist, das Jagdrecht, welches naturgemäss nur verhältnismässig wenigen Personen eingeräumt werden kann, auszuüben.

Deshalb wird der Jagdpass gemäss gesetzlicher Vorschrift dem Inhaber ohne Entschädigung sofort entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, wegen deren er nicht hätte ausgestellt werden dürfen (§ 17 JG, § 9 JV).

Wer sich um einen Jagdpass als Pächter oder Jagdaufseher oder einen Gästepass bewirbt, muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 JG vorliegen. Die FJV prüft bei der Ausgabe des Passes nicht im Einzelnen, ob alle diese Punkte zutreffen; der Bewerber muss das Formular unterschreiben (sogenannte Selbstauskunft). Für den Fall aber, dass er den Jagdpass erwirkt hat, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, muss er mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Zudem wird der Jagdpass vom zuständigen ALN ohne Entschädigung entzogen (siehe oben).

Die Voraussetzung der Mündigkeit hat sich gegenüber früher von 20 auf 18 Jahre reduziert, als Folge entsprechenden Anpassungen des Stimm- und Wahlrechts in der Bundesverfassung.

Der Bezug von öffentlicher Unterstützung für sich oder seine Angehörigen als Ausschlussgrund kommt in der Praxis kaum je zur Anwendung; der Nachweis stösst an Grenzen, weil die zuständige Direktion in der Regel davon keine Kenntnis erhält.

Ähnlich verhält es sich beim Bestehen von Verlustscheinen infolge Konkurs oder fruchtloser Pfändung wie auch beim Verzug mit der Bezahlung von Steuern.

Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Jäger ist heute mehr als selbstverständlich (§ 11 lit. f JG, § 19 JG). Zu bedenken ist höchstens die Höhe der Versicherungssumme. Speziell bei einem Personen- und damit möglicherweise Versorgerschaden kann die minimale Versicherungssumme von CHF 2 Millionen zu tief sein. Folgerichtig beträgt bei der kollektiven Jagdhaftversicherung, abgeschlossen durch die BD, die Versicherungssumme bereits CHF 5 Millionen; empfohlen werden von verschiedenen Gesellschaften auch CHF 10 Millionen, was angesichts der geringen Mehrprämie vertretbar ist. Von Bedeutung ist der Umstand, dass es sich bei der Haftpflicht des Jägers um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt (auch Kausalhaftung genannt, im Gegensatz zur Verschuldenshaftung). Kausalhaftung (von lateinisch *causa*, Ursache) bedeutet, dass man auch dann die Haftung übernehmen muss, wenn kein eigenes Verschulden vorhanden ist.

Teilweise wird aber auch die Meinung vertreten, dass es sich auch bei den Kausalhaftungen letztlich um eine Verschuldenshaftung handelt, da lediglich die Beweislast bzgl. des Verschuldens umgekehrt wird. Dies aus der Überlegung heraus, dass die meisten Kausalhaftungen einen Entlastungsbeweis vorsehen (siehe als Beispiel die Tierhalterhaftung, Art. 56 OR oder die Geschäftsherrenhaftung, Art. 55 OR). Folgende Punkte müssen erfüllt sein, damit jemand wegen der Kausalhaftung zur Rechenschaft gezogen werden kann:

- ein vorhandener Schaden
- der Schädiger handelte widerrechtlich
- Ursache und Wirkung müssen zusammenhängen (Kausalzusammenhang)
- es kann, muss aber kein Verschulden vorhanden sein

Ein weiterer Ausschlussgrund ist der fehlende Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten. Diese werden durch das erfolgreiche Bestehen der Jägerprüfung erlangt. Wer im Kanton Zürich dauerhaft auf die Jagd gehen will, muss grundsätzlich die Jagdprüfung absolviert haben. Erst das berechtigt ihn, einen Jahresjagdpass zu lösen. Der Jahresjagdpass ist praktisch der Ausweis, dass man zur Jagd berechtigt ist. Er wird von der Jagdverwaltung ausgegeben. Auch Nichtjäger können Jagdpässe lösen, jedoch nur für eine beschränkte Zeit im Jahr, nämlich entweder für 6 einzelne frei wählbare Tage pro Jagdjahr oder für 3 x 2 aufeinanderfolgende Tage (der 2-Tagespass erlaubt die Jagd an zwei aufeinanderfolgenden Tagen). Wer sich im Jahr um nicht mehr als drei 2-Tagespässe oder einen 6-Tagespass bewirbt, benötigt keine Jägerprüfung. Der Treffsicherheitsnachweis muss aber in jedem Fall vorgängig absolviert werden.

Es ist zu wiederholen: Grundsätzlich ist zur Ausübung der Jagd nur der Inhaber eines Zürcher oder eines vom Kanton Zürich anerkannten ausserkantonalen Jagdpasses berechtigt (§ 1 JV).

Wer durch sein Verhalten bewiesen hat, dass er Schusswaffen unvorsichtig führt, ist ebenfalls von der Jagd ausgeschlossen. Bei unserem nördlichen Nachbarn macht dieser Tatbestand immer wieder Schlagzeilen unter dem Titel ‚Zuverlässigkeitsklausel‘. Bei uns kann dieser Ausschlussgrund zum Beispiel dann zur Anwendung kommen, wenn es nach einem Schiessunfall zu einem polizeilichen Untersuchungsverfahren kommt. Aber auch schon der unvorsichtige Umgang mit Schusswaffen kann einen Ausschluss von der Pacht und dem Besitz des Jagdpasses zur Folge haben.

Der Jagdpassbewerber muss verschiedene Dokumente vorlegen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Bestellung eines Jagdpasses für Gäste und für Pächter oder Jagdaufseher:

- Bestellformular mit Bestätigung, dass keine Jagdausschlussgründe vorliegen, Fähigkeitsausweis des Kantons Zürich oder aus einem der Gegenrechtskantone (AG, BE, BL, FR, GL, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG) bzw. Bundesland Baden-Württemberg, Bundesland Niedersachsen, Bundesland Bayern.
- Treffsicherheitsnachweis: Der Nachweis, dass der Treffsicherheitsnachweis erfolgreich absolviert wurde, muss innert nützlicher Frist (d.h. am darauf folgenden Arbeitstag) erfolgen können. Empfohlen wird, eine Kopie des Standblattes während der Jagd

mitzuführen. Das Ausüben der Jagd ohne den Nachweis der Treffsicherheit (längstens 1 Jahre gültig) ist ungesetzlich.

Hier nicht erwähnt sind die Unterlagen, die bei der Anmeldung zur Anwärter-, Jäger- und Jagdaufseherprüfung einzureichen sind.

Art der Ausübung des Jagdrechtes; Betretungsrecht (§ 39 JG)

Wesentliche weitere Voraussetzung für die Ausübung des Jagdrechtes ist das Betretungsrecht. Es entsteht durch die Verleihung der Jagdberechtigung an die Mitglieder der Jagdgesellschaft durch die jeweilige politische Gemeinde. Das Betretungsrecht unterliegt jedoch Einschränkungen. Das Jagdrecht soll ohne Belästigung und Schädigung der Grundbesitzer und anderer Personen erfolgen. Zudem darf die Jagd nicht auf Gebäude und gegen das Eindringen von Wild in eingezäunte Grundstücke ausgedehnt werden, wenn der Besitzer dies nicht vorher bewilligt. Hier wiederholt das kantonale Recht Bundesrecht.

Wie benimmt sich der Jäger?

Kann ausserhalb der Schongebiete der Jagdpächter überall seiner Leidenschaft nachgehen? Kann er z.B. jemandem ins Haus steigen, um eine Marderfalle zu installieren, auf der Hauptstrasse einen schnürenden Fuchs erlegen oder im Friedhofsgarten ansitzen?

Für eine Antwort muss man sich zuerst einmal das Prinzip merken. Die Ausübung der Jagd soll ohne Belästigung und Schädigung der Grundbesitzer und anderer Personen erfolgen (§ 39 JG). Im Prinzip wäre das Schiessen eines Fuchses auf der Hauptstrasse durch einen Jagdpächter möglich, sogar im Mittagsverkehr, denn auch eine Strasse gehört zum Gemeindegebiet und Jagdrevier, aber man verletzt dadurch neben der Frage des guten Anstandes auch das Gebot des Jagens ohne Belästigung und Gefährdung anderer Personen und Sachgüter. Einen angefahrenen, verletzten Fuchs muss der Jagdaufseher natürlich selbst bei einer stark befahrenen Strasse von seinem Leiden erlösen.

Speziell ist es so, dass ohne Bewilligung des Besitzers die Jagd nicht auf Gebäude oder auf Grundstücke, die mit einer Einfriedung, also mit einem Zaun, gegen das Eindringen von Wild und ähnlichem versehen sind, ausgedehnt werden darf (§ 39 JG).

Es ist auch eine Frage des Anstandes. Sicher gilt ein einzelner Hütendraht noch nicht als Einfriedung. Bei einem Friedhof verbietet die Pietät jegliche Jagdausübung.

12 Jagdbetrieb

Allgemein

§ 27 JG bezeichnet jagdbare und geschützte Tiere.

Vorab stellt sich aber die Frage nach dem Begriff des Jagens, der im Gesetz nirgends umschrieben ist.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jagt, wer Gelegenheit sucht, Wild zu erlegen oder einzufangen. Als Jagen gilt jedes Aufsuchen und Verfolgen von Wild, gleichgültig, ob es dabei zu einem Schuss kommt oder nicht. Demzufolge sind das Aufstöbern und Verfolgen eines Tieres Jagen. Dazu gehört auch die Nachsuche. Auch derjenige ist auf das Erlegen oder Einfangen eines Tieres aus, der auf einem Stand oder Ansitz verweilt und ihm auflauert.

In diesem Sinn ist der gesetzliche Begriff des Jagens zu verstehen. Reine Vorbereitungshandlungen aber fallen nicht darunter, wie zum Beispiel der Marsch an den Jagdort

und der Transport der Schusswaffen dahin, ferner das Herrichten von Hochsitzen oder Schirmen, das Beschaffen der Jagdausrüstung etc.

Jagdbare Tiere sind solche, welche durch den Jäger innerhalb der Schranken der Jagdvorschriften während bestimmter Jagdzeiten gejagt werden dürfen, also alle unter § 27 lit. a JG genannten Wildtiere und Vögel. Der Abschuss dieses Wildes ausserhalb der Schonzeit durch unberechtigte Dritte ist gemäss Art. 17 JSG strafbar, ebenso das Einfangen oder Gefangenhalten.

Ausgenommen sind Revierpächter und ihre Jagdaufseher sowie Wildhüter, die auf ihren Kontrollgängen auch ausserhalb der Jagdzeiten kranke oder verletzte Tiere erlegen dürfen bzw. müssen (§ 28 Abs. 3 JG).

Geschützte Tiere gemäss § 27 lit. b JG sind solche, welche aus Gründen der Artenvielfalt (zur Erhaltung gefährdeter Tierarten) und/oder wegen ihrer ausgesprochenen Nützlichkeit eine ganzjährige Schonzeit geniessen, also überhaupt nicht (auch nicht von Jagdberechtigten) gejagt werden dürfen.

Besondere Erwähnung verdienen Rehkitze und Frischlinge (solange sie gesäugt werden) und die sie begleitenden Muttertiere. Beim Rehwild ist die Sachlage einfach: Die Fortpflanzung hat ihren regelmässigen und bekannten Rhythmus und erlaubt deshalb den Abschuss des weiblichen Rehwildes ab dem 1. September jedes Jahr.

Der Verlauf der Fortpflanzung beim Schwarzwild ist jedoch häufig verändert, weil die soziale Struktur der Rotten zum Beispiel durch den Abschuss oder einen Unfall der Leitbache gestört werden kann. Dann werden Überläuferbachen und Frischlingsbachen zu Unzeit rauschig. Für die Jagd heisst das, dass praktisch jederzeit Frischlinge und sie begleitende Muttertiere auftauchen können. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der Wildschweinbestände, deren Verbreitungsgebiet und den daraus resultierenden, stark zunehmenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen hat der Bundesrat 1997 die Schonzeit für Jungtiere ausserhalb des Waldes aufgehoben (Art. 3^{bis} Abs. 2 JSV). Gemäss Art. 5 Abs. 5 JSG ist es den Kantonen mit vorheriger Zustimmung des BAFU gestattet, die Schonzeiten vorübergehend zu verkürzen. Art. 12 Abs. 2 JSG eröffnet den Kantonen zudem die Möglichkeit, einzelne Wildschweine, welche erheblichen Schaden anrichten, jederzeit – also auch während der Schonzeit – erlegen zu lassen.

Der Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 1. April 2017 (Bestimmungen zur Schwarzwildjagd) eine befristete Sonderregelung erlassen.

Jagdzeiten § 28 JG und § 19 JV

Die Jagdzeiten sollen einmal einen ausreichenden Zeitraum für die Bejagung der jagdbaren Tiere sicherstellen, sodann aber diesen allgemein Ruhe und die Möglichkeit ungestörter Fortpflanzung verschaffen. Alle jagdbaren Tiere müssen die Möglichkeit haben, ihre Nachkommen für das Leben in der freien Wildbahn anzuführen und ungehindert grosszuziehen. Für das jagdbare Federwild ist die Brutzeit einbezogen.

§ 29 JG verbietet die Jagd an Sonn- und allgemeinen Feiertagen wie auch zur Nachtzeit.

Im europäischen Ausland ist der Sonntag als Jagdtag verbreitet, weshalb die schweizerische Regelung, die auf Erwägungen der Sonntagsruhe und -heiligung beruht, teilweise auf Unverständnis stösst.

1. Januar, 1. Mai, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August sowie 25./26. Dezember gelten als Sonntage im Sinn des Jagdverbotes. Davon ausgenommen sind Hegeabschüsse durch Jagdpächter und -aufseher (§ 22 JV) sowie Nachsuchen (§ 23 JV).

Die Definition der Nachtzeit gibt zu Überlegungen Anlass. Im Gegensatz zu anderen Kantonen besteht im Kanton Zürich keine Regelung nach der Uhrzeit. Hier gilt als am Tag: Vom ersten bis zum letzten Büchsenlicht (genaues Ansprechen ohne technische Hilfsmittel wie Nachtsichtgerät muss möglich sein).

In der Nacht darf im Prinzip nicht gejagt werden. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, z.B. der Abschuss verletzter, kranker oder anormaler Tiere. Die zuständige Direktion hat sodann im Sinne einer Sondermassnahme vorerst bis 2025 den Inhabern einer Zürcher Jagdberechtigung die Bewilligung erteilt, die Nachtjagd auf Füchse auszuüben. Für die entsprechende Bewilligung der Jagd auf Dachse sind die Gemeinden zuständig. Bei der Nachtjagd auf Fuchs und Dachs ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen generell gestattet. Eine Sondermassnahme besteht auch beim Wildschweinabschuss. Auch dort sind künstliche Lichtquellen zugelassen.

§ 29 Abs. 2 JG verbietet schliesslich die Schussabgabe aus einem Motorfahrzeug. Das Fahrzeug darf auch nicht als Deckung oder als Gewehrauflage benützt werden. Das Verbot der Schussabgabe aus dem Fahrzeug ist einerseits ein Gebot der Weidgerechtigkeit und Fairness gegenüber dem Wild und dient andererseits zur Abgrenzung zwischen berechtigten Jägern und Wilderern. Das Fahrzeug ist als Gewehrauflage aber auch deshalb zu vermeiden, weil beim Schuss mit dem Zielfernrohr die Kugel statt das Wild auch schon das Autodach getroffen hat.

Jagdhunde § 32 JG, § 36^{ter} JG, § 23 JV, § 29 JV, § 30 JV, § 9, 11 Hundegesetz

Jagdlich geführte Hunde bezeichnet man auch als Jagdgebrauchshunde. Bei der Arbeit „nach dem Schuss“ ist der Hund für den Jäger unverzichtbar. Das Führen eines oder der Zugriff auf einen Jagdhund gilt daher als Voraussetzung für die Jagd. Deswegen wird der Einsatz von Jagdhunden detailliert vorgeschrieben:

- Die gesetzliche Hundesteuer muss grundsätzlich im Kanton Zürich entrichtet worden sein (§ 32 JG). Ist ein Hund jedoch gemäss den geltenden eidgenössischen gesetzlichen Grundlagen registriert (Mikrochip) und verabgibt, darf er im Kanton Zürich auch zu jagdlichen Zwecken eingesetzt werden.
- Nur von Jagdhunderassen abstammende Hunde sind zugelassen (§ 29 JV).
- Für die Vorsteh- und Apportierarbeit ausgebildete Hunde dürfen das ganze Jahr verwendet werden (§ 29 Abs. 2, lit.c JV)
- Auf Gemeinschaftsjagden auf Rehwild dürfen vom 1. Oktober - 31. Dezember Deutsche Wachtelhunde, Spaniels und laut jagende Hunde (Laufhunde/Bracken, Stöber-, Bau- und Erdhunde sowie andere Jagdhunde mit einer Risthöhe bis 36 cm eingesetzt werden (§ 29 Abs. 2, lit.a JV).
- Für die Jagd auf Schwarzwild sind vom 1. Juli bis Ende Februar die Hunde gemäss lit.a und andere gemäss den vom ALN festgelegten Prüfungsanforderungen geprüfte Jagdhunde zugelassen (§ 29 Abs. 2, lit.b JV).
- Für die Baujagd sind vom 1. Oktober bis 31. Januar geprüfte Bau- oder Erdhunde zugelassen (§ 29 Abs. 2, lit.d JV).

Wer Hunde unberechtigt, vorsätzlich oder fahrlässig (weil er nicht aufpasst) jagen lässt, macht sich strafbar (§ 32^{bis} JG)

Werden Hunde beim Wildern getroffen, so können sie vom Jagdpächter und Jagdaufseher getötet werden, wenn dessen Eigentümer bereits schriftlich verwarnet worden ist. (§ 32^{bis} Abs. 2 JG). Ist der Eigentümer unbekannt, so kann bei einem Wiederholungstäter der Gemeinderat, in dessen Gebiet der Hund gejagt hat, den Abschuss bewilligen (§ 30 JV).

Auszug aus dem Hundegesetz vom 14. April 2008

Allgemeine Pflichten

§ 9¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie

a. weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.

² In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.

Leinenpflicht

§ 11¹ Hunde sind anzuleinen

d. an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

Pro Revier ist grundsätzlich ein geprüfter Schweisshund zu halten. Prüfungen werden jährlich von verschiedenen jagdlichen oder kynologischen Vereinen gemäss den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen durchgeführt (§ 29 Abs. 4 JV).

Flieht ein beschossenes Tier, so besteht die Pflicht zur Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund (§ 23 Abs. 1 JV).

Die Jagdgesellschaften benachbarter Reviere sind gehalten, durch Wildfolgeabkommen die Möglichkeiten zur Nachsuche zu erleichtern (§ 23a Abs. 4 JV). (Wildfolge ist die Verfolgung von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild, das in ein fremdes Jagdrevier wechselt. Wildfolge ist zulässig, wenn mit den Jagdgesellschaften der angrenzenden Jagdreviere eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen worden ist).

Wildbuch § 35 JG und § 24 JV

In § 35 Abs. 1 JG findet sich nur die grundsätzliche Pflicht der Revierpächter, jährlich nach beendeter Jagdzeit der zuständigen Direktion Art und Zahl der in ihren Revieren erlegten oder als Fallwild aufgefundenen Tieren zu melden. Abs. 2 ermächtigt die BD, die Einzelheiten für die Bestandesmeldungen über die jagdbaren und die geschützten Tiere zu regeln. Heute gilt, was jede Jagdgesellschaft im Pachtvertrag mit der Gemeinde zusichert, nämlich das elektronische Wildbuch (§ 24 JV). Die Jagdgesellschaft wird hier verpflichtet, das elektronische Wildbuch zu benutzen. Alle Abgänge sind innert 24 Stunden nach Feststellung einzutragen.

Die FJV ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Wildbücher zu nehmen.

Zulässige Jagdwaffen und Munition § 36 JG, § 20 JV

§ 36 JG enthält den Katalog der zugelassenen und verbotenen Jagdwaffen und die Regeln zum Kugelschuss auf Schalenwild bzw. zum Schrotschuss auf Rehwild. § 36^{bis} JG zählt die bei der Ausübung der Jagd verbotenen - weil unweidmännischen - Tötungsmittel auf und § 36^{ter} enthält die notwendigen Bestimmungen über die Gemeinschaftsjagd anstelle der bis 1965 verbotenen Treibjagd.

§ 36 JG Abs. 3 bildet die Grundlage für den Erlass des § 20 JV, der die Vorschriften über die zulässigen Jagdwaffen und die dazugehörige Munition weiter präzisiert.

Die ausführliche Aufzählung der erlaubten Jagdwaffen ist nicht mehr notwendig, da diese im Bundesrecht bereits weitgehend geregelt sind (Art. 2 Abs. 1 JSV). Der Drilling ist weder im JSG noch im JG erwähnt, gilt aber im Kanton Zürich als zulässige Jagdwaffe. Im Kanton Zürich sind

neu (seit 1. August 2016; Einführung neue Jagdverordnung) Selbstladebüchsen mit einem Magazin von max. 2 Patronen zugelassen.

Vorgeschrieben sind ferner die maximale Schussdistanz sowie das Kaliber. Von Bedeutung ist ferner, dass

- Vollmantelgeschosse auf Schalenwild nicht verwendet werden dürfen

hingegen zugelassen sind

- Flintenlaufgeschosse bis maximal 30 m Schussdistanz auf Schwarzwild
- der Schrotschuss auf Rehwild bis maximal 30 m Schussdistanz

Für den Fangschuss aus naher Distanz auf angeschossenes, sonstwie verletztes oder krankes Wild dürfen neben den zugelassenen Jagdwaffen auch Faustfeuerwaffen eingesetzt werden.

Für die Nottötung von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b JSV auch Messer und Lanzen verwendet werden, allerdings nur für das Anbringen eines Kammerstichs, wenn ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden würde. Das Abnicken bleibt weiterhin verboten.

Verbotene Hilfsmittel § 36^{bis} JG

Dieser Paragraph bestimmt, welche Jagdmittel und Methoden nach kantonalem Recht verboten sind. Das Wild soll nicht mit tierquälerischen Mitteln, sondern auf weidgerechte Art erlegt werden. Daneben gelten natürlich die bundesrechtlichen Verbots- und Strafbestimmungen.

Aus diesen ergibt sich umgekehrt, welche Mittel und Praktiken auf der Jagd erlaubt bzw. verboten sind.

Gemeinschaftsjagd § 36^{ter} JG

Diese Bestimmung wurde 1965 neu geschaffen, davor waren die Treibjagden im Kanton Zürich generell verboten. Charakteristisch ist dabei, dass das Wild durch Treiber und Hunde aufgestöbert wird, um von den auf bestimmten Posten stehenden Jägern erlegt werden zu können. Auf diese Art von Gemeinschaftsjagd kann nicht verzichtet werden, weil speziell die Forstwirtschaft ein Masshalten bei den Rehbeständen erwartet. Der heutige § 36^{ter} JG lässt trotz der deutlichen Umschreibung nach Aufbau, Anzahl der Durchführungen, der Jäger und Treiber, Wildschutz durch Offenlassen einer ausgeweiteten Fluchtmöglichkeit etc. eine Reihe von Aspekten offen, die immer wieder zu Fragen und Interpretationen führen. Wie kaum ein anderer Bereich der jagdlichen Regelungen unterliegt die Treibjagd offensichtlich einer Dynamik der sich wandelnden Anforderungen an die Jäger und die Bedürfnisse der Jagd. Die BD hat deswegen auf den Herbst 2012 Empfehlungen zur Planung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsjagden herausgegeben. Diese zeigen den Handlungsspielraum auf, der der erwähnten Dynamik innerhalb der konkreten Regeln Rechnung trägt. Zusammengefasst sind dies im Wesentlichen:

1 Begriffe

Gesellschaftsjagd

Ist der Oberbegriff für jede Jagdart, an der mehrere Jäger und Treiber teilnehmen. Das Wild wird durch Beunruhigung den anstehenden oder treibenden Jägern mit oder ohne Unterstützung von Hunden zugetrieben.

Gemeinschaftsjagd

Die Gemeinschaftsjagd gemäss § 36^{ter} JG stellt eine beschränkte Form der Treibjagd dar. Die Jagdleitung ist obligatorisch und muss zwingend durch einen Jagdpächter des betreffenden Reviers wahrgenommen werden (§ 36^{ter} Abs. 2). Es dürfen höchstens zwei Gemeinschaftsjagden pro Revier und Woche durchgeführt werden (§ 36^{ter} Abs. 3 und Abs. 4).

Es werden folgende Arten von Gemeinschaftsjagden unterschieden:

Ansitzdrückjagd / Drückjagd

Die Schützen werden auf die verschiedenen Schützenstände (Wechsel, Pässe, Hochsitze, Kanzeln, etc.) verteilt. Das bejagte Gebiet wird von Beginn weg oder nach einer bestimmten Zeit des Ansitzens bzw. Anstehens durch Treiber und/oder geeignete Hunde beunruhigt und so versucht, das Wild möglichst langsam und lautlos gegen die Schützen zu drücken.

Treibjagd

Das Wild wird von den Treibern offensiv aufgescheucht und mit Lärm den Schützen zugetrieben. Im Kanton Zürich grundsätzlich nur in der beschränkten Form der Gemeinschaftsjagd gestattet (§ 36^{ter}, Abs. 1 JG).

Gemeinschaftsjagd auf Rehwild

Unabhängig davon, ob mit der Kugel oder Schrot gejagt wird, dürfen in der gleichen Woche lediglich 2 Gemeinschaftsjagden auf Rehwild durchgeführt werden, an denen höchstens 12 Pächter und/oder Gäste als Schützen teilnehmen und bis 6 Treiber eingesetzt werden können (§ 36^{ter} Abs. 3, 4 und 5 JG).

Zudem muss 1/3 des bejagten Gebiets als Fluchtweg offen bleiben (§ 36^{ter} Abs. 5 JG).

Der Schrotschuss auf Rehwild ist pro Jagdjahr und Jagdrevier an zwei Gemeinschaftsjagden erlaubt (§ 36^{ter} Abs. 4 JG).

2 Planung einer Gemeinschaftsjagd

Die Planung der Gemeinschaftsjagd beginnt nicht erst im Herbst. Die für eine erfolgreiche Jagd erforderlichen Kenntnisse gewinnen die Revierpächter und Jagdaufseher durch sorgfältige Beobachtung des Wildes das ganze Jahr hindurch. Diese Erfahrungen geben wichtige Hinweise über den Verlauf von Wildwechseln und über bevorzugte Äsungsplätze der Tiere. Darüber hinaus ist die Geländekenntnis von grosser Bedeutung, um Schützenstände so zu planen und festzulegen, dass sie strengsten Sicherheitsvorschriften genügen.

Die Jagdleitung ist obligatorisch und muss zwingend durch einen Jagdpächter des betreffenden Reviers wahrgenommen werden.

Wird anlässlich einer Gemeinschaftsjagd auf Schwarzwild auch Rehwild zum Abschuss freigegeben, sind die Schützen- und Treiberzahlen gemäss den Vorgaben für Gemeinschaftsjagden auf Rehwild grundsätzlich einzuhalten.

Von den aufgeführten Rahmenbedingungen abweichende Gemeinschaftsjagden (z.B. zusätzliche Schrotjagden, mehr als 12 Schützen und/oder 6 Treiber, kombinierte Jagden auf Schwarzwild und Rehwild mit mehr als 12 Schützen) können durch die FJV aufgrund eines vorgängig eingereichten, schriftlich begründeten Gesuchs bewilligt werden (§ 36^{ter} Abs. 6 JG).

Zusätzlich bewilligte Schrotjagden können spätestens bis am 15. Dezember durchgeführt werden.

3 Hunde (siehe Kapitel 12)

4 Wildbrethygiene

Der „Leitfaden für Jägerinnen und Jäger Selbstkontrolle zur Wildbrethygiene“ ist zwingend zu beachten.

5 Nachsuche

Nachsuche beschossenen und verletzten Wildes aller Arten ist gesetzliche Pflicht (§ 36ter Abs. 8 JG, § 23 JV)

- Siehe auch Verfügung vom 2. August 2016 „Zulassung ausserkantonaler Nachsuchegespanne“.

6 Sicherheit

Unsere Wälder sind in vielen Revieren einer immer intensiveren Freizeitnutzung unterworfen. Spaziergänger, Hundehalter, Jogger, Walker, Reiter, Biker, Pilzsammler und viele weitere Naturbenutzer beanspruchen zunehmend den Wald als Freizeitpark und Erholungsraum. Den Jagdleiter stellt diese Tatsache vor die verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe, die Gemeinschaftsjagd unter Beachtung grösstmöglicher Sicherheit zu organisieren und durchzuführen. Für den Schützen gilt, niemals zu schiessen, wenn auch nur das geringste Risiko besteht, Personen, nicht jagdbare Tiere oder Sachen zu gefährden (siehe auch "Die Gemeinschaftsjagd", RevierjagdSchweiz 2009).

7 Ausweise

Auf der Jagd sind folgende Ausweise mitzuführen und den kantonalen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen:

- Gültiger Jagdpass
- Treffsicherheitsnachweis: Empfohlen wird, eine Kopie des Standblattes während der Jagd mitzuführen. Ausüben der Jagd ohne Treffsicherheitsnachweis (längstens 1 Jahr ab Erfüllung gültig) ist ungesetzlich und somit Jagen ohne gültigen Jagdpass.

13 Schutz des Grundeigentums

Abschuss schädlicher Tiere (§ 37 JG)

§ 37 JG lautet:

¹ Treten schadenstiftende Tiere in Überzahl auf, kann die zuständige Direktion jederzeit die Pächter anhalten, sie zu vermindern.

² Kommen die Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ordnet die zuständige Direktion eine Verminderung der Zahl dieser Tiere durch andere geeignete Personen an.

Schädliche oder schädigende Tiere sind solche, die wegen ihrer Art oder wegen ihrer Zahl sich schädlich auswirken, gleichgültig, ob es sich um Tiere handelt, die an und für sich jagdbar oder geschützt sind.

Der Abschuss kann sich über das ganze Jahr erstrecken (jederzeit), unter Umständen auch zur Nachtzeit. Abschussmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden können zum Beispiel bestehen

- in der Erhöhung der Abschussquote für Rehwild
- in der Verpflichtung der Jagdpächter zum Abschuss von Rabenkrähen und Elstern
- in der Bewilligung der Jagd auf Wildschweine an Sonntagen und zur Nachtzeit

Wenn der Jagdpächter der Abschussverpflichtung (§ 37 Abs. 2 JG) nicht nachkommt, ordnet die zuständige Direktion im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde den Abschuss durch eine andere geeignete Person an, welche jagdberechtigt sein muss.

Verminderung schädlichen Wildbestandes (§ 43 JG)

Hat sich in einem Revier der Bestand einer jagdbaren Wildart über das tragbare Mass hinaus vermehrt, kann der Gemeinderat vom Pächter deren Verminderung im Rahmen der nach § 28 Abs. 2 JG erlassenen Vorschriften verlangen. Das Begehren muss vor dem 1. Oktober gestellt werden. Kommt der Pächter diesem Verlangen nicht oder ungenügend nach, kann der Gemeinderat den Pachtvertrag vor dem 1. Februar auf Ende des Pachtjahres kündigen. Gegen die Kündigung kann der Pächter an die zuständige Direktion rekurrieren.

§ 43 und § 37 JG verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Verminderung von Wild, das sich schädlich auswirkt. Die Gemeinde kann deshalb vom Jagdpächter im Einverständnis mit der zuständigen Direktion einen vermehrten Abschuss verlangen. Das Begehren muss aber ausdrücklich vor dem 1. Oktober gestellt werden.

§ 43 JG erlaubt aber im Gegensatz zu § 37 JG nur eine Verminderung des Wildbestandes während der offenen Jagdzeit. Für den ausserordentlichen Abschuss besteht deshalb eine Frist von 2 Monaten vom 1. Oktober bis zum 30. November. Die Massnahme erfasst nur jagdbare Tiere.

Die Gemeindebehörden entscheiden nach freiem Ermessen, wann sich der Wildbestand in "schädlicher Weise" vermehrt hat. Weil aber die Auffassungen speziell der bäuerlichen Bevölkerung und der Jäger in diesem Punkt abweichen können und im Hinblick auf die schwerwiegende Massnahme, zu welcher der Gemeinderat greifen kann, öffnet § 43 JG den Jagdberechtigten in einem solchen Fall die Möglichkeit eines Rekurses an die zuständige Direktion.

14 Abwehrrecht

Aus Sicht der heutigen Struktur des JG gehört das Abwehrrecht zum obigen Kapitel (Schutz des Grundeigentums), hat aber auch viel mit Wildschaden und Wildschadenverhütung (siehe Kapitel 15) gemeinsam.

Die Details dieser Regelung sind z.T. im Jagdgesetz, der Jagdverordnung und der Wildschadenverordnung samt den Richtlinien gestreut. Sie nehmen viel Raum ein, weil offensichtlich der Bedarf nach einer Regelung "für alle Fälle" bestand. § 41 JG ist mit 321 Worten der "schwerste" im ganzen Jagdgesetz.

Abwehrrecht des Grundeigentümers (§ 41 JG)

Der Grundeigentümer allgemein und auch Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben erhalten mit dem Abwehrrecht die Möglichkeit, gewisse Wildtiere zu erlegen, wenn sie schadenstiftend sind. Voraussetzung ist, über den Grund und Boden zu verfügen.

Das Abwehrrecht gilt gegen Wildschweine, Dachse, Füchse, Marder, Elstern, Eichelhäher, Raben- und Nebelkrähen, innerhalb eines Umkreises von 100 m vom Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus und wenn sie Schaden stiften (§ 41 JG). Einsam gelegene Gebäude können als Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur gelten, wenn und solange sie dauernd bewohnt oder mit Haustieren besetzt sind, die täglicher Wartung bedürfen.

Gegen Iltisse und Eichhörnchen, Haus- und Feldsperlinge sowie die Wachholderdrossel besteht kein Abwehrrecht mehr (Art. 9 JSV), ebenso wenig wie gegen Reh, Gams und Rotwild.

Die aufgrund von § 41 JG rechtmässig erlegten Tiere werden ohne Pflicht zur Entschädigung Eigentum des Grundeigentümers oder Pächters (§ 42 Abs. 2 JG).

Als Abwehrmittel sind nur Waffen zulässig, die bei der Jagd von den Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendet werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Kastenfallen gemäss § 36 Abs. 4 JG.

Macht der Grundeigentümer vom Abwehrrecht Gebrauch, darf er die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährden, er darf weder das Wild anlocken noch Waldungen betreten (§ 42 Abs. 1 JG).

Am meisten werden wohl Füchse, die im Bauernhof nach frischer Nahrung Ausschau halten, im Abwehrrecht erlegt und Marder in Kastenfallen gefangen und nachher getötet.

Das Abwehrrecht gilt auch während der Schonzeit, weil das zu schützende Produkt oder Gut des Bauern höher einzuschätzen ist, als das Leben des Wildes.

Das Bundesrecht sieht vor, dass Selbsthilfemassnahmen nur noch gegen Stare und Amseln ergriffen werden können (Art. 9 Abs. 1 JSV).

Auch die kantonale Gesetzgebung hat, gestützt auf diese Bundesverordnung, bestimmt, dass der Bauer resp. Grundeigentümer, der Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben das Recht hat, gewisse an sich geschützte Vögel zur Zeit der Fruchtreife in Weinbergen, Obst- und Beerenpflanzungen im Selbsthilferecht zu erlegen und damit den Schaden zu begrenzen (§ 41 JG). Auf einen Abstand zum Wohn- oder Wirtschaftsgebäude ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen.

Wildtauben (Türken- und Ringeltauben) und verwilderte Haustauben, Raben- und Nebelkrähen sowie wilde Enten können auch mit gewissen Einschränkungen in Getreideäckern, Gärtnereien und Gemüsefeldern erlegt werden, aber nur zur Zeit, in der sie Schaden anrichten können, z.B.

Rabenkrähen auf frischer Maispflanzung. Für Rabenkrähen in Schwärmen gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit (Art, 3^{bis} Abs. 2 lit. c JSV).

Die grossen Schadenstifter sind, neben den Wildschweinen in den Äckern und den Füchsen in Geflügelhöfen, die Rehe im Wald und bei den Vögeln Tauben und Rabenkrähen. Damit sich der Schaden für den Pächter und den Forst im Rahmen hält, sind gegen Rehverbiss Verhütungsmassnahmen zu treffen.

15 Wildschaden: Verhütung, Vergütung, Rückerstattung

Überblick

In der Natur freilebende Wildtiere können Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen, Autos, Liegenschaften etc. verursachen.

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel sind die von wild lebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen sowie an Nutztieren (Art. 13 Abs. 1 JSG) auf ein tragbares Mass zu begrenzen.

Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist gemäss Bundesgesetz angemessen zu entschädigen. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Die Kantone sind aufgefordert, die Entschädigungspflicht zu regeln. Entschädigungen sind dabei nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind.

Im Kanton Zürich hat der Jagdpächter dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden zu vergüten. Aus dem kantonalen Wildschadenfonds werden dem Pächter nach Wildart differenzierte Beträge zurückerstattet. Die Schadenersatzpflicht kann allerdings ermässigt oder sogar ganz aufgehoben werden, wenn der Geschädigte zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen unterlassen hat.

Ausgeschlossen von der Wildschadenvergütung sind

- Schäden durch bundesrechtlich geschützte Vögel
- Vogelschäden innerhalb einer Bauzone
- Wildschäden in Zierpflanzenkulturen, Hausgärten und Parkanlagen, wo die Jagd ohne Bewilligung nicht ausgeübt werden darf und diese nicht erteilt worden ist
- Wildschäden an einzelstehenden Bäumen (§ 45 Abs. 5 JG)

Definition Wildschaden

Als Wildschaden gilt derjenige Schaden, den das Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichtet (§ 33 JV).

Der Zweckartikel (Art. 1 JSG) hält in lit. b. fest, die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen seien auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Das JSG widmet dem Wildschaden einen eigenen Abschnitt. Die Art. 12 JSG (Verhütung) und 13 JSG (Vergütung) bilden die Grundlagen für die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons. Die neu revidierte JSV enthält in den Art. 3 (Ausnahmebewilligungen), Art. 4 (Regulierung von Beständen geschützter Arten), Art. 8 (Aussetzen von einheimischen Tieren) und speziell im 3. Abschnitt (Wildschaden) weitere Bestimmungen zum Wildschaden. Deren Auswirkungen auf die kantonalen Bestimmungen werden zurzeit bearbeitet.

Im JG sind in erster Linie die § 45 (Wildschadenvergütung), § 45^{bis} (Wildschadenverhütung) und § 46 (Schadenermittlung) von Bedeutung. Die JV äussert sich zum Wildschaden in den §§ 33 (Begriff), 37 (Sonderbeiträge für den Wildschadenfonds), 38 (Verbesserung der Lebensräume), 40 (Abschussprämien), 41 (Dachsabschuss) und 42 (Fallen).

Schliesslich regelt die Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 die formellen und praktischen Einzelheiten. Diese werden weiter ausgeführt in der Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden samt Anhängen und Anleitung zur Abwicklung von Wildschäden in der offenen Flur (alle vom 1. Januar 2009) und zur Abwicklung von Beitragsgesuchen für Wildschutzmassnahmen im Wald (vom 1. Oktober 2015).

Grundsatz, Bagatellschaden, Haftung

§ 45 Abs. 1 JG: Der Pächter hat dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden zu vergüten. Schäden unter CHF 300.- werden nicht vergütet.

Damit ist der sog. Bagatellschaden gemeint. Im Art. 13 Abs. 2 JSG beauftragt der Bund die Kantone, die Entschädigungspflicht für Wildschäden zu regeln. Es besteht aber schon auf dieser Ebene die Einschränkung, dass Entschädigungen nur insoweit zu leisten sind, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind.

§ 45 Abs. 2 JG: Die Mitglieder einer Pachtgesellschaft haften solidarisch.

Der Wildschaden spielt angesichts seiner verhältnismässig grossen Tragweite für den Betroffenen eine grosse Rolle in allen Jagdgesetzgebungen. § 45 JG stipuliert deshalb eine Schadenersatzpflicht des Pächters für Wildschaden, davon ausgehend, dass der Jagdberechtigte nicht nur die Vorteile, welche die Jagd bietet, sondern auch die Nachteile tragen muss. Die Wildschadenersatzpflicht ist demgemäss das Gegenstück zu den dem Jagdberechtigten eingeräumten Rechte.

Die Haftung für Wildschaden ist wie diejenige für Jagdschaden ausserordentlich streng. Der Jagdpächter haftet, obwohl er selbst weder unmittelbar noch mittelbar durch ein Objekt in seinem Besitz Schaden stiftet. Anders gesagt: Obwohl das Wild im lebenden Zustand nicht der Jagdgesellschaft gehört, sondern erst im toten, ist der Pächter bzw. die Jagdgesellschaft für Schäden verantwortlich, die das Wild im lebenden Zustand verursacht hat. Es liegt auch keine auf der Verletzung von Sorgfaltspflichten beruhende Haftung vor, weil der Jagdberechtigte unbedingt haftet, selbst dann, wenn das Gesetz die Verfolgung des schadenstiftenden Wildes verbietet. Er haftet auch für Schäden, welchen das aus dem Nachbarrevier austretende Wild auf seinem Reviergebiet verursacht oder für Schäden, die durch jagdbares Wild während dessen Schonzeit oder durch geschütztes Wild angerichtet werden. Dagegen versichern kann man sich nicht, weil bis heute keine Versicherung diese Deckung anbietet.

Keine Versicherung heisst aber nicht, dass das Risiko durch die Jäger allein getragen werden muss.

Einmal hat der Bewirtschafter resp. Grundeigentümer, Pächter oder Verwalter von Gutsbetrieben ein Recht zur Abwehr eines möglicherweise schadenstiftenden Wildtieres, wobei er dieses Abwehrrecht mittels Waffen, die bei der Jagd von Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendet werden dürfen, auf seinem Grund und Boden und bis zu 100 m von einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus, ausüben darf (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 3 JG).

Zweitens hat der Bewirtschafter die Pflicht, zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen anderer Art zu treffen. Tut er das nicht, so kann die Schadenersatzpflicht ermässigt werden oder sie entfällt ganz (§ 45 Abs. 4 JG).

Und drittens besteht ein kantonaler Wildschadenfonds, der vom Kanton (FJV) verwaltet und aus verschiedenen Quellen, zur Hauptsache über die Regaleinnahmen, gespeist wird. Dieser Fonds zahlt bei Schäden durch gewisse Wildtiere (nicht alle! siehe § 45 Abs. 5 JG), einen Anteil an die Jagdgesellschaft zurück, wenn diese dem Geschädigten Wildschaden vergüten musste (§ 45 Abs. 3 JG).

Verfahren im Streitfall (gemäss § 46 JG)

Am 1. Januar 2011 wurde das Gesetz über Jagd und Vogelschutz dahingehend angepasst, dass die §§ 47 und 48 aufgehoben wurden. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes. **Damit existiert seit dem 1. Januar 2011 das Schiedsverfahren nicht mehr.** Dies hat zur Folge, dass die §§ 21 – 27 der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 ebenfalls nicht mehr gültig sind. Gemäss § 46 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz entscheidet im Fall, dass sich der Geschädigte und der Jagdpächter bei einem Wildschaden nicht einigen können, die zuständige Direktion.

Ermittlung und Entschädigung von Wildschaden

Auszug aus der Wildschadenverordnung:

Meldung des Schadens

§ 14¹ Geschädigte melden einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft bezeichneten Stelle (Obmann, Mitpächter oder Jagdaufseher).

² Das für Wildschäden zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft vereinbart mit der oder dem Geschädigten umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen, um weitere Schäden möglichst zu verhindern.

Ermittlung des Schadens, Entschädigungsansätze

§ 15¹ Die BD legt das Verfahren zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden fest.

² Sie bestimmt eine Fachperson, die mit den Parteien die Höhe des Wildschadens ermittelt.

Schätzung des Schadens

a. An Waldbäumen

§ 16¹ Bei Schäden an Waldbäumen wird festgestellt, ob die Bäume den Schaden ohne bleibenden Nachteil auszuheilen vermögen. Ist dies der Fall, wird der Schaden nach Massgabe der erforderlichen Erholungszeit und des Zuwachsverlustes berechnet. Kann der Schaden nicht mehr ausgeheilt werden, gilt der Minderwert als Schaden.

² Falls beschädigte Bäume ersetzt werden müssen, ist ihr Wert unter Abzug des Holzwertes sowie der Wertverminderung des neuen Bestandes infolge der veränderten Mischungsverhältnisse als Schaden anzunehmen.

b. an Feldern und Wiesen

§ 17¹ Bei Schäden an Feldern und Wiesen wird der Wert festgestellt, den die geschädigte Kultur zur Zeit der Ernte erfahrungsgemäss ohne den Wildschaden hätte. Massgebend dafür ist die Wegleitung des Schweizerischen Bauernverbandes für die Schätzung von Kulturschäden. Von diesem Betrag werden abgezogen

- die eingesparten Besorgungs- und Erntekosten
- der geschätzte Ertrag, der trotz Beschädigung noch zu erwarten ist
- der geschätzte Ertrag, der durch Wiederaufbau im selben Jahr noch erzielt werden kann, abzüglich Wiederaufbaukosten

c. an Obstbäumen und Reben

§ 18 Bei Schäden an Obstbäumen und Reben wird festgestellt, ob ein Absterben oder Verkrüppeln oder bloss ein Zuwachs- oder Ernteverlust zu erwarten ist. Je nach Ergebnis gilt der ganze Wert des Baumes oder der Rebe, ein Bruchteil davon oder der Ernteverlust als Schaden.

Schadenersatzpflicht

§ 19 Die Jagdgesellschaft hat den Wildschaden zu ersetzen.

Herabsetzungs- und Ausschlussgründe

§ 20¹ Der Schadenersatz wird herabgesetzt, insbesondere wenn die Geschädigten

- nach Wahrnehmung eines Schadens die Jagdgesellschaft nicht sofort darauf aufmerksam gemacht oder selbst zumutbare Vorkehrungen zur künftigen Verhütung getroffen haben und der Schaden dadurch eine wesentliche Vergrösserung erfahren hat
- die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grundlos verzögert und dadurch die Stellung der Jagdgesellschaft erschwert haben
- den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren und deren Obhut vernachlässigt haben

² Der Schadenersatz entfällt ganz oder teilweise, insbesondere wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Geschädigten

- Wildschadenverhütungsmassnahmen, an welche sie Beiträge erhalten haben, nicht ordnungsgemäss kontrolliert und unterhalten haben
- Massnahmen der Jagdgesellschaft nicht zugelassen haben, obwohl die Duldung zumutbar war
- beitragsberechtigte Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss Wildschadenverordnung § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 lit. a–d trotz einer vorhersehbaren Gefährdung der geschädigten Fläche nicht durchgeführt haben
- nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt haben
- Nutztiere, die üblicherweise innerhalb eines raubwildgedichteten Zaunes oder Stalles gehalten werden, nicht so geschützt haben

³ Der Schadenersatz entfällt in den Fällen gemäss § 45 Abs. 5 JG sowie bei Schäden an Ziergeflügel und Heimtieren.

Jagdaufsicht

Jagdaufseher nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich nach innen (gegenüber Jagenden) und nach aussen (gegenüber der nichtjagenden Bevölkerung) jagdpolizeiliche Aufgaben wahr. Rechtliche Grundlagen ihrer Tätigkeit sind Art. 3² JSG, Art. 26 JSG; §§ 53 bis 55 JG, §§ 7, 16, 20, 22, 44 bis 46, 49 JV und § 1 Verfügung über die Jagd.

Rechte

- Aufsicht über die Jagd: Überwachung des ordnungsgemässen Ablaufs von Einzel- und Gemeinschaftsjagden im Rahmen der Zürcher Jagdvorschriften
- Kontrolle der Jagdpässe und sonstiger für die Jagd vorgeschriebener Nachweise (z.B. Treffsicherheitsnachweis, Nachweis Haftpflichtversicherung)

- Wegweisung und Anzeige Jagdberechtigter bei Verstössen gegen die Jagd bzw. Jagdethik
- Festsetzung und Anzeige unbefugt Jagender (Wilderei)
- Verwarnung und Anzeige von Halterinnen und Haltern unberechtigt jagender Hunde
- Kontrolle von Personen und Fahrzeugen im Rahmen des Verdachts auf einen Verstoß gegen die Jagd- und Waldgesetzgebung
- Feststellung der Personalien von Personen, die eines Jagd- oder Waldfrevels verdächtigt werden
- Erlaubte Sofortmassnahmen: Alle Massnahmen, die zur Feststellung des/der Täter und zur Abwehr weiterer Schäden dienlich sind

Der Polizei zu überlassen sind die Beschlagnahme von Waffen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, die im Zusammenhang mit einem Jagdvergehen benutzt wurden.

Pflichten

- Vereidigte Jagdaufseher müssen bei Verstössen Anzeige erstatten. Dies gilt insbesondere für jagdrechtliche Verstösse oder bei Gefährdung von Leib und Leben, z.B. auf Grund eines Schusswaffeneinsatzes
- Für eine Anzeige sind die notwendigen Angaben nach Strafprozessordnung (StPO) zu erheben: Personalien sowie Art, Umstände, Zeit und Ort des Vergehens
- Meldung von Jagdverstössen an FJV, Polizei und Jagdgesellschaft
- Aufgefundene Kadaver von Wildtieren mit Schussverletzungen sicherstellen und Meldung an FJV oder Polizei erstatten
- Verschwiegenheit über Amtshandlungen gegenüber Dritten
- Jagdaufseher sind nicht nur zur Ausübung der Jagdpolizei, sondern auch zur Mithilfe bei der Jagd und der Hege des Wildes verpflichtet
- Jagdaufseher müssen auf Aufforderung des Kantons an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen

Stichwortverzeichnis

Abgang, -gänge	9, 11	Faustfeuerwaffen	23
Abgangsanhträge	9	Federwild	20
Abschuss	20, 21, 24, 25, 26	Feld, -er, -ern, -es	30
Abschussprämien	29	Finanzgewalt	9
Abschussquote	26	Fischerei- und Jagdverwaltung	9
Abschussverpflichtung	26	fiskalisches Ziel	9
Abwehrmassnahmen	17	Fluchtmöglichkeit	23
Abwehrmittel	27	Fluchtweg	24
Abwehrrecht	4, 27, 29	Forst	16
Ackerbaustellenleiter	9	Forstwirtschaft	23
Amt für Landschaft und Natur	9	Fortpflanzung	20
Ansätze zur Entschädigung	30	Friedhof	19
Ansitz	19, 24	Frischlinge	20
Ansitzdrückjagd	24	Frischlingsbache	20
Ansprechen	21	Fruchtreife	27
Anstehen	24	Fuchs, Füchse	8, 21
Anzahl Pächter	15	Gams	27
Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen	22	Gästepass	17
Artenvielfalt	6, 12, 16, 20	Gebäude	19
Äsungsplätze	24	Gefährdung	19
Auflösung	15	Gefangenhalten	20
Aufnahme	15	Gegenrechtskantone	18
Aufstöbern	19	Gemeinde	14
Ausbildung	10	Gemeindeanteil	16
Ausschluss	15	Gemeindegebiet	19
Ausschlussgrund, -gründe	4, 10, 17, 18	Gemeinschaftsjagd, -en	21, 22, 23, 24, 25, 31, 35
ausserordentliche Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen	9	Gemüseulturen	11
Austritt	15	Gesamtpachtzinssumme	12
BAFU	20	Geschädigten	17, 28, 29, 30, 31
Bagatellschaden, -schäden	28, 29	Geschäftsführung	15
Baudirektion	9	Geschützte Tiere	20
Bauzone	28	Gesellschaftsbeschlüsse	15
Begriff des Jagens	19	Gesellschaftsjagd	4, 23
Beitragsgesuch	29	Gesellschaftsvermögen	15
Belästigung	19	Gesellschaftsvertrag	8, 15
Besorgungs- und Erntekosten	31	Gewehraufgabe	21
Bestandeserhebungen	9	Golfplätze	11
Bestandesmeldungen	22	Grundbesitzer	19
Betretungsrecht	10, 19	Grundeigentum	25, 27
Bevollmächtigten	9, 14	Grundeigentümer	27
Bewerbergruppe	15	Grundsätze der Revierpacht	10
Bewertung	11, 15	guten Anstand	19
Bewertungssystem	11	Haftpflicht für Jagd- und Wildschäden	10
Bezirksstatthalterämter	9	Haftpflichtversicherung als Jäger	18
Brutzeit	20	Haftung	18
Büchsenlicht	21	Haus- und Feldsperlinge	27
Dachs, -e	8, 21	Hausgärten	28
Drückjagd	24	Haustauben	8, 27
Eichelhäher	27	Hegeabschüsse	21
Eichhörnchen	27	Hegegemeinschaften	10, 16
einfache Gesellschaft	14, 15	Hegerecht	10
Einfangen	20	Herrenjagd	16
Einfriedung	19	herrenlos	7, 16
eingezäunte Grundstücke	19	Hochsitz, -e, -en	20, 24
eingezäunten Flächen	11	Hoheitsrecht	7, 16
Elster	27	Hoheitsrechte des Kantons	9
Entschädigungsansätze	30	Hunde	22
Entschädigungspflicht	28	Hundesteuer	21
Erholungsdruck	12, 16	Ittis	27
Erlegen	11, 19	Jagd- oder Waldfrevel	32
Ernteverlust	31	Jagdaufseher	4, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 30, 31
Fähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons	12	Jagdaufsichtsorgan	27
Falknerprüfung	8	Jagdausschliessungsgründe, siehe	
Fallen	29	Ausschlussgrund, -gründe	17
Fallwild	11, 22	Jagdausschlussgrund, -gründe	13
Fangschuss	23	Jagdausübung	15
		Jagdbare Tiere	20

jagdbare und geschützte Tiere	19	Nutztiere, -n	28, 31
jagdbare Wildart	26	Obmann	8
Jagdberechtigung	7, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 19	offene Flur	29
Jagdbetrieb	13, 14, 16, 19	offene Jagdzeit	26
Jagdbezirke	9	Öffentlichkeitsarbeit	9
Jagdbezirksausschuss	9	Okkupationsrecht	10
Jagdeinschränkungen	11	ökologische Verbesserung	17
Jagdeethik	14, 32	Organisation	15
Jagdfähigkeitsausweis	12	Pacht- oder Revierjagd	8
Jagdgebrauchshunde	21	Pachtbedingungen	12, 14, 15
Jagdgehilfen	14	Pächter	27
Jagdgesellschaft	8, 9, 13, 14, 15, 19, 22, 29, 30, 31, 32	Pachtgesellschaft	10, 29
Jagdhunderassen	21	Pachtperiode	11, 12, 14, 15
Jagdjahr	11, 18, 24	Pachtverhältnis	16
Jagdleitung	24	Pachtvertrag	11, 14, 15, 22, 26
jagdlichen Fähigkeiten	18	Parkanlagen	28
Jagdmittel	14, 23	Pässe	24
Jagdpachtvertrag	10	Patent	8
Jagdpass	14, 17, 25	Pfändung	17
jagdpolizeiliche Aufgaben	31	politischen Gemeinden	10, 16
Jagdprüfung	10, 14, 18	Polizeigewalt	9
Jagdregal	7, 9, 10, 12, 16, 17	Raben- und Nebelkrähen	27
Jagdrevier, -e	9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 24	Raben- und Saatkrähen	27
Jagdschaden	29	rauschig	20
Jagdsystemen	8	Regaleinnahmen	16, 17, 30
Jagdverbot	11	Regierungsrat	9
Jagdzeiten	4, 20	Rehbestände	23
Jagen	8, 11, 19, 35	Rehkitze	20
Kadaver	32	Rehverbiss	28
Kantonsrat	9	Rehwild	20
Kanzeln	24	Revier- und Patentsystem	8
Kastenfallen	27	Revierbewertung	11
Kausalhaftung	18	Revierfläche	11
kollektive Jagdhaftversicherung	18	Reviergrenzen	10
kombinierte Jagd	24	Reviergrößen	10
komplexere Bejagung	12	Revierjagd	8
Konkurs	17	Revierpacht	10
Kontrollgang	20	Revierwert, -es	11, 13
Konzessionsgebühr	14	Rostgänse	8
Kormoran	8	Rotwild	8, 27
Kugelschuss	22	Rückerstattung	17, 28
künstliche Lichtquelle	21	Ruhe	20
Landschaftsbewertungen	11	Schaden	18
Landwirtschaft	16	Schadenermittlung	29
landwirtschaftliche, -n Kultur, -en	20, 28	Schadenersatz	31
Lebensraum, -räume	16	Schadenersatzpflicht	28
lebensraumverbessernde Massnahmen	9	schadenstiftend	27
Leistungsauftrag der Öffentlichkeit	12, 16	Schadensverhütung	12, 16
Leitbache	20	Schädigung	19
Marder	27	Schätzungskommission	11
maximale Pächterzahl	12	Schätzungswert	13
minimale Pächterzahl	12	Schiedsgericht	29
Mitgliedschaft	15	Schongebiete	19
Motorfahrzeug	21	Schrotjagd	24
Mündigkeit	17	Schrotschuss	22, 24
Munition	22	Schussabgabe	21
Muttertiere	20	Schussverletzung, -en	32
Nachbarrevier	29	Schusswaffen	18
Nachsuche, -n	21, 22, 25	Schutz der Allgemeinheit	17
Nacht	21	Schützenstände	24
Nachtjagd	8, 21	Schwarzwild	8, 20, 24
Nachtzeit	20, 21, 26	Schweisshund	22
Naturereignisse	12, 16	Selbstauskunft	17
Naturschutzreservate	11	Selbsthilfemassnahmen	27, 28
Neuverpachtung	15	Selbsthilferecht	27
Neuversteigerung	15	Selbstkontrolle Wildbrethygiene	25
Nichtjagdgebiete	11	Sicherheit	12, 25, 27
		Sikawild	8
		Sonderabschüsse	8

Sonderbeiträge der Jagdgäste	17, 29	weidgerechten Jagdbetrieb	13
Sondermassnahme	21	Weidgerechtigkeit	13, 21
Sonntagsruhe	20	Weidmännisches Verhalten	13
Sorgfaltspflicht	29	Weiterbildung	10
Stand	19	Wertverminderung	11, 30
Standblatt	18, 25	Wiederanbau	31
Steigerungs- und Pachtbedingungen	<i>Siehe</i>	Wiederanbaukosten	31
Pachtbedingungen		Wiese, -n	30
Steigerungsberechtigung	13	wildbiologische Kriterien	11
Steigerungsschritte	13	Wildbrethygiene	25
Tagespass	18	Wildbuch	8, 22
tragbares Mass	28	wilde Enten	27
Tragen von Jagdwaffen	11	Wilderei, Wildern	21, 32
Treffsicherheitsnachweis	18, 31	Wildfolgeabkommen	22
Treiber	23, 24	Wildhut	11
Treibjagd, -en	22, 23, 24	Wildhüter	11, 20
Überläuferbache	20	wildökologische Gegebenheiten	9
unvorsichtige Umgang	18	Wildschaden	4, 11, 27, 28, 29, 30, 31
Vergütung	4, 8, 17, 28, 29	Wildschadenersatzpflicht	29
Verhütung	4, 8, 17, 26, 28, 29, 31	Wildschadenfonds	17
Verhütungsmassnahmen	28	Wildschadenreduktion	9
Verlust an ungestörtem Lebensraum	12	Wildschadenvergütung	4
Verlustschein	17	Wildschadenverhütung	4, 27, 29
Verminderung	26	Wildschadenverhütungsmassnahmen	31
Verminderung des schadenstiftenden		Wildschongebiet, -e	10, 11
Wildbestandes	14	Wildschutz	9, 11, 23
Verschuldenshaftung	18	Wildschutzorgane	10
Verschwiegenheit	32	Wildtauben	27
Versicherung	29	Wildtier, -en	16, 32
Versicherungsnachweis	14	Wildwechsel	24
Versicherungssumme	18	Wohnsitzgemeinde	13
Versteigerung	12, 13	Zentralstrafregister	13
Verwalter	27	Zerstückelung der Biotop	12
verwilderte Haustauben	27	Zierpflanzenkultur	28
Verzug	17	zumutbare Abwehrmassnahmen	28, 29
Vogelschutzgebiete	11	zumutbaren Massnahmen	28, 29
Vorbereitungshandlungen	19	Zuschlag	12, 13, 14
Waldanteil	11	Zuwachs von Wildtieren	11
Waldbäume	30		
Wechsel	24		

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Baur, Zürcherisches Jagdrecht, Schulthess 1967
 JFK (Herausgeber), Jagen in der Schweiz. Auf dem Weg zur Jagdprüfung, jeweils neueste Auflage
 FJV inkl. Kreisschreiben u. ä.
 Die Gemeinschaftsjagd, RevierJagdSchweiz 2009

Abkürzungsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| Abs. | Absatz (Teile von Artikeln und Paragraphen) |
| ALN | Amt für Landschaft und Natur |
| Art. | Artikel (Gliederung der eidgenössischen Gesetze) |
| AS | Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen |
| BD | Baudirektion des Kantons Zürich |
| BG | Bundesgesetz |
| BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 18. April 1999 |
| ff | und folgende |
| FJV | Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich |
| JG | Zürcherisches Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, einschliesslich aller folgenden Ergänzungen |
| JSG | Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz JSG) |

JV	Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz vom 5. November 1975 (Jagdverordnung JV)
JSV	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, (Jagdverordnung JSV)
lit.	Litera (eigene Einteilung eines Artikels in Buchstaben)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
§	Nummerierung von Gesetzen nach Paragraphen
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907